Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Batz, August Friedrich,

Ueber die Ernennung der Reichsdeputirten als ein dem Recht nach eigenes Geschäft der Religionstheile nebst einer Prüfung der Schrift: Die gemeinschaftliche Wahl der Mitglieder zu einer Reichsdeputation [et]c

[Regensburg] 1797

4 J.publ.g. 671#Beibd.13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515712-5
VD18 12018627

10

Ueber die

Ernennung der Reichsdeputirten

als ein

dem Recht nach eigenes Geschäft der Religionstheile

nebst

einer Prüfung der Schrift:

Die

gemeinschaftliche Wahl

der

Mitglieder zu einer Reichsdeputation x.

von

einem Freunde der Wahrheit.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

1797.

Einleitung.

Nur selten geschieht die Bearbeitung eines literärischen Gegenstands ohne nähere und besondere Veranlaßung; oder derselbe wird mit ungleich weniger Aufmerksamkeit und Theilnahme untersucht und erörtert. Noch seltener leitet reines Interesse für Wahrheit immer die Feder, und dann wird man erfinderisch in Scheingründen, um seine Privatmeinung zur öffentlichen zu machen. Doch dient dieses meistens nur dazu, den Forschungsgeist anderer zu wecken und so lange in Thätigkeit zu erhalten, bis die Wahrheit obgesiegt hat.

So dörfte es auch noch mit Untersuchung der Frage gehen, ob die Ernennung der Reichsdeputirten ein zur allgemeinen Reichsberathung und Entscheidung geeignetes Geschäft, oder ein solches sey, wobey jeder Religionstheil allein handeln und seine Deputationsglieder wählen darf? Ueber diese Frage, die bald nach dem westphälischen Frieden zur Sprache kam, aber eigentlich erst zu Anfang dieses Jahrhun-

derts zwischen den Ständen beyder Religionstheile *) und noch später zwischen den Gelehrten derselben **) kontrovers wurde, sind vor kurzem einige Schriften erschienen ***), die ihre Veranlaßung in der am 21. Aug.

---

*) 1704 im Monath Oktobr. als eine Reichsdeputation zur Kammergerichts-Visitation ernannt werden sollte. Henniges Medit. ad Instr. Pac. Spec. V. not. k ad Art. V. §. 51. und Mant. I. ad hunc artic.

**) Unter den neuern hat ex professo für das Recht des evangelischen Religionstheils Gottfr. Daniel Hoffmann eine Dissert. de jure Corporis Evang. suae religionis deputatos imperiales seorsim eligendi Tübing. 1775.; für die gemeinschaftliche Ernennung aber nach der Mehrheit der Stimmen v. Hagen eine Dissert. de jure catholicorum coëligendi Deputandos A. C. addictorum ad Deputationes imp. extraordinarias ad illustrandum Art. V. §. 51. J. P. O. Moguntiae 1791. geschrieben. Von diesem Jahr ist die Abhandlung über die teutschen Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen von Professor Weiße in Leipzig, worinn die Schrift des v. Hagen Seite 84 bis 92. zwar im allgemeinen ganz gut und bündig, aber nicht ausführlich genug und zu wenig aus Quellen und Thatsachen widerlegt ist. — Der Leser mag nach deren Einsicht und Vergleichung urtheilen, ob sie meine Arbeit entbehrlich gemacht hat.

***) Staatsrechtliche Bemerkungen eines teutschen Rechtsgelehrten über die Wahl der Reichsdeputirten zu dem künftigen Friedenskongreß. Germanien 1796. Wider dieselbe kamen heraus einige polizeymäßige Bemerkungen, die in die Sache, nemlich in das eigene Wahlrecht des evangelischen Religionstheils, das in jener behauptet wird, gar nicht eingehen und ganz keinen literärischen Werth haben. Bald darauf aber erschien eine Abhandlung unter dem Titel: die gemeinschaftliche Wahl der Mitglieder zu einer Reichsdeputation und das darauf sich gründende katholische Mitwahlrecht der evangelischen Reichsdeputirten nach katholischen Grundsätzen entwickelt. Regensburg 1796, worinn diese Grundsätze mit vielem Schein der Wahrheit zusammenhängend und bündig ausgeführt sind.

Aug. 1795. vom Reich ernannten Deputation haben. Denn, ob man gleich damals sich zu einer gemeinschaftlichen Ernennung der Deputirten nach der Mehrheit der Stimmen verstand, theils, weil man — worauf es in jenem Zeitpunkt hauptsächlich ankam — auf diese Art das Geschäft schneller zu endigen glaubte; theils, weil der evangelische Religionstheil den fast in Leidenschaft ausartenden Eifer anfänglich nicht ahndete, womit ein Theil der katholischen Stände, einige Fürsten, insonderheit einen protestantischen zum Nachtheil anderer, die dem kaiserlichen Hof als Deputirte weniger angenehm waren, begünstigte; so fanden die Evangelischen — was sie schon öfters gethan hatten — unter diesen Umständen für räthlich, ihr Recht eigenen Ernennung derjenigen Glieder, die aus ihrer Mitte einer Deputation beywohnen sollten, am Ende der Berathschlagung besonders zu wahren. Zuerst erklärte **Kursachsen**:

„Am Schluß gegenwärtiger Berathschlagung will man in Folge höchsten Auftrags folgendes noch zum Reichsprotokoll erklären; wie Se. Churfürstl. Durchlaucht bey Höchstdero Zustimmung zu dem Concluso trium voraussetzen, daß die Art und Weise, wie für diesmal die Auswahl der von Reichswegen zu dem Friedensgeschäft zu deputirenden Stände behandelt worden, der Verfaßung, von welcher Höchst Sie auf keine Weise abzugehen gedächten, und dem sonst üblichen Herkommen bey Ernennung der Reichsdeputirten einigen Eintrag nicht thun könne.“

Und dann that im Reichsfürstenrath **Magdeburg** cum ceteris votis eine fast gleichlautende Erklärung, welcher die übrigen Evangelischen Fürsten beystimmten. Nun geschah von **Oesterreich** unter Zustimmung aller Katholischen Stände folgende Gegenerklärung, worauf auch Kurböhmen im Kurfürstenrath sich gegen Kursachsen bezog:

„Be-

„Bezieht sich wegen der von mehreren vortreflichen Gesandschaften A. C. so eben zum Protokoll gegebenen protokollar-Erklärung auf dasjenige, was wegen der allgemeinen Befugniß aller Stände ohne Unterschied, zu außerordentlichen wie zu ordentlichen Reichsdeputationen in Gemäßheit des Instrumenti pacis die Reichsdeputirte und des ganzen Reichs Bevollmächtigte zu wählen, in den Jahren 1709, 1710, 1741, und 1764, und insbesondere in dem Jahr 1774 bei damaliger Rektificirung des Schematis der Kammergerichts-Visitations-Claßen in Actis publicis und in den Reichstagsverhandlungen vorgekommen, und damals von dem katholischen Religionstheil durch die kur- und fürstlichen direktorial- und protokollar- Aeusserungen und durch die Erklärung auf den von den Gesandten A. C. nach dem Reichsgutachten vom 3ten Junius 1774 verfaßten Aufsatz standhaft behauptet, und in dessen Gemäßheit auch jezt in forma comitiali verfassungsmäßig beobachtet worden ist.“

Freylich wäre zu wünschen gewesen, daß der Verfasser der staatsrechtlichen Betrachtungen ꝛc. seine Resultate — wie er sie nennt — aus einer größeren und ausführlichen Abhandlung, die nächstens im Buchhandel erscheinen soll, entweder erst nachher, oder doch in einem geschmeidigeren und edleren Gewand vorgelegt, und sich über einige Thatsachen näher erklärt hätte; denn dadurch wäre manchem Einwurf und Scheingrund der Abhandlung unter dem Titel: die gemeinschaftliche Wahl ꝛc. im voraus begegnet worden, zumalen deren Verfasser darinn hauptsächlich Hagens lateinischer Streitschrift gefolgt ist, der auf Fleiß und Gelehrsamkeit die gerechteste, auf Unpartheylichkeit aber sehr geringe Ansprüche hat. Meines Erachtens kommt es bey dieser staatsrechtlichen Untersuchung nicht so sehr auf Beyspiele von dem einseitig oder gemeinschaftlich ausgeübten Deputations-Recht, sondern

mehr

mehr auf rechtliche, aus dem Westphälischen Frieden abgeleitete Grundsätze, und vorzüglich darauf an, wie die Religionstheile gleich nach demselben über diesen Gegenstand gedacht und bey Deputationsfällen gehandelt haben. Sie alle oder die meisten in chronologischer Ordnung bis auf unsere Zeit anzuführen und zu entwickeln, dazu habe ich weder Lust noch Muße; auch will ich dem Verfasser der staatsrechtlichen Betrachtungen ꝛc. hierin nicht vorgreifen, sondern mich hauptsächlich nur an die Verhandlungen des mit dem jüngsten Reichsabschied geschloßenen Reichstags zu Regensburg halten, und daraus zeigen, daß damals jeder Religionstheil von dem Recht, die Glieder seines Glaubens zu Deputationen allein zu ernennen, ganz überzeugt war. Wenn also auch zuweilen Reichsdeputirte gemeinschaftlich ernannt wurden, so geschah dies eben so wenig wie im Jahr 1795 um einer rechtlichen Nothwendigkeit willen, sondern besondere Beweggründe vermochten die Evangelische, von der ausschliessenden Ernennungs-Befugniß ihrer Glieder nicht immer Gebrauch zu machen. Ich versuche es diese unbefangen darzuthun, und die dagegen in der Abhandlung: die gemeinschaftliche Wahl ꝛc. vorgebrachten Gründe genauer zu prüfen.

I. Erörterung der strittigen Frage aus dem Oßnabrückischen Frieden.

§. 1.

Dieser verordnet die Religionsgleichheit bey Reichs-Deputationen.

Jener Reichs-Grund-Vertrag, der die beiden Reichsreligionen und ihre Bekenner von einander ganz unabhängig erklärte, der sie an Vorzügen und Ansprüchen auf Bürgerrecht, Ehre und Würde einander gleich-

gleichstellte *), und diese Gleichheit bis zur Vereinigung beider Religionen zum unverbrüchlichen und ewigen Gesetz machte, mußte bey Anwendung deßelben auf einzelne, zwischen den Religionstheilen zur Sprache gekommene Fälle, auch der Reichsdeputationen gedenken, wobey zwar schon vor dem Westphälischen Frieden evangelische, aber weit weniger als katholische Mitglieder waren. Deswegen erklärten bey der Friedenshandlung die Protestanten:

„Als auch eine große Ungleichheit sich bisher in dem erzeugt, daß auf ordinari Deputationstägen die Evangelischen von den Römischkatholischen weit überstimmt gewesen, halten der Fürsten und Stände Gesandten zu Verhütung allerhand daraus erwachsender Beschwerden und ungleicher Gedanken rathsam und billig zu seyn, daß bey der Reichsdeputation der evangelischen Deputirten Anzahl verstärkt und der römischkatholischen gleich gemacht, sodann dieselbe mit sonderbarem Fleiß erinnert werden, die ihnen in Reichsabschieden gesezten limites und Schranken im wenigsten nicht zu übertreten, noch sich solcher Sachen anzumaßen, welche ad comitia und vor gesammte Stände des Reichs gehören. Desgleichen auch bei allen extraordinari Deputationibus zwischen dem Kur- und Fürstenrath, daß nämlich selbe von beiden Religionen

nen

---

*) Das Concept zur Formel des Friedens Art. V. §. 1. hieß: „Es soll eine Gleichheit zwischen den Ständen beider Religionen gehalten werden, daß keiner in Ansehung der Religion in Rechten und Würde, noch sonsten in einigerley Wege dem andern vorgezogen und ungleich geachtet werden solle: über das all dasjenige, wessen sich die Katholicken in ihren Landen gebrauchen, auch den Evangelischen in ihren Landen frey und unverboten seye." von Meiern III. Th. der Westphäl. Friedenshandl. S. 162.

nen zugethanen Personen in gleicher Anzahl jedesmal verrichtet werden, in Acht zu nehmen vonnöthen ist" *).

§. 2.

Fortsetzung.

Es war voraus zu sehen, daß die Katholischen ungern hierein willigen würden; aber die Standhaftigkeit der Protestanten und ihre gerechte Forderung, als nothwendige Folge aus jenem Grundsatz der Gleichheit, behielten zulezt selbst über den Vorschlag, auch diese Sache auf den nächsten Reichstag zu verschieben, die Oberhand, und schufen den §. 51. des V. Art. Nach ihm „soll bey ordinairen Reichsdeputationen die Zahl der Deputirten aus den angesehensten Gliedern beyder Religionen gleich gemacht, über die Personen der Reichsstände selbst aber, welche zu dem Ende hinzukommen müßten, auf dem nächstkünftigen Reichstag verordnet werden. Auch soll bey diesen Deputations Conventen, so wie bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, die Deputation möchte nun von einem, oder von zwey, oder von den drey Reichskollegien bey irgend einer Gelegenheit oder zu irgend einer Art von Geschäften geschehen, die Zahl der Deputirten von beyden Religionen jederzeit gleich seyn **)."

§. 3.

---

*) v. Meiern Westph. Friedenshandl. Th. I. S. 828. Th. II. S. 351. Nerrigers in medit. ad Instr. pac. T. I. p. 640.

**) Braunschweig-Wolfenbüttel äußerte 1653 auf dem Reichstag zu Regensburg: „Die Parität in Respekt der Religion wäre sowohl in der ordinairen Reichsdeputation als andern Deputationen auf Reichstägen, sive

§. 3.

Erläuterung dieser Verordnung.

Der Friedensschluß sezte hier sowohl bey ordentlichen, von denen die erste, als bey außerordentlichen, wovon die zweyte Periode spricht, bloß eine gleiche Zahl von Religionsgliedern fest, ohne jedoch diese selbst zu bestimmen. Er verordnet nicht gerade, auf künftigem Reichstag den bisherigen ordinairen Deputirten von katholischer Seite nur soviel protestantische Mitglieder beyzufügen, bis eine Gleichheit entstünde, denn sonst würden statt der Worte: numerus ex *utriusque* religionis proceribus aequetur, de personis autem vel statibus imperii adjungendis in comitiis proximis statuatur, solche gebraucht worden seyn, welche eine Ausgleichung mit bloß protestantischen Mitgliedern anzeigten; er stellte vielmehr der nächsten Reichsversammlung ganz anheim, welche Zahl sie bestimmen, ob sie die alte der Katholischen unverändert lassen, und nur gleichviel Evangelische ernennen, oder auch bey jenen eine Erhöhung vornehmen wollte. Der Ausdruck: in Conventibus Deputatorum imperii *ordinariis* scheint auch mehr die eigene Art von Geschäften, die gewöhnlich von Reichsdeputirten verrichtet wurden, als die Stände zu bezeichnen, welche die Abordnung zu deren Verrichtung gleichsam erblich hergebracht hatten.

§. 4.

---

ex uno sive ex pluribus Collegiis deputatio facienda sit, in Instrumento pacis gebothen; wäre das feste Band, wodurch Katholische und Evangelische in gutem Vertrauen an einander geknüpft wären, und wäre solches gleich andern Punkten des Instrumenti pacis allen Collegiis pro lege et norma vorgeschrieben.“ von Meiern Regensb. Reichstagshandl. I. Th. S. 598.

§. 4.

Fortsetzung.

Da aber zuweilen sowohl bey ordinairen Deputations Tägen als auf dem Reichstage zu Erleichterung gewißer Geschäfte oder aus andern Ursachen besondere Deputationen, die im Gegensatz jener außerordentliche heißen, ernannt werden; so befiehlt der Oßnabrückische Friede auch hier die Religionsgleichheit, und fügt, um künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, die nähere Bestimmung bey, daß diese Gleichheit auch bey den Deputirten von jedem Reichskollegio statt finden soll. Würde also z. B eine ausserordentliche Reichsdeputation von 10 Ständen beliebet, so ist dem Gesetz damit, daß jeder Religionstheil 5 ernannt hat, noch kein Genüge geschehen, sondern es muß, ungeachtet die Zahl der Deputirten aus einem Collegio geringer als aus dem andern seyn kann, bey der kleinern wie bey der größeren Zahl der Kollegialdeputirten die Religionsgleichheit beobachtet werden. So haben auch die evangelischen Stände namentlich Wolffenbüttel (§. 3. in der Note) und Altenburg, bald nachher 1653 auf dem Reichstag zu Regensburg diese Stelle erklärt. Sie wollten bey dem von den Kurfürsten behaupteten persönlichen Deputationsrecht die damalige Religions-Ungleichheit in diesem Collegio, die aller angewandten Versuche ungeachtet bis jezt nicht zu heben war *), durchaus nicht zugeben **), und wären die Kurfürsten

 auf

*) Meiers geistliches Staatsrecht I. Th. S. 282 folg. §. 124.

*) Sie ersuchten daher das Salzburgische Direktorium dem abgefaßten Concluso wörtlich einzurücken: „daß die Herren Evangelischen des löbl. Fürstenraths der Parität ratione numeri utriusque religionis bei Reichsordinairen Deputations Tagen sich nicht begeben könnten, sondern daß vielmehr R. Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu ersuchen sey: dem kurfürstl. Collegio dergestalt beweglich zusprechen zu lassen, daß es ein zulänglich Temperament, wie und

auf ihrer angeführten und von dem Kaiser begünstigten Gerechtsame nicht so unabweichlich bestanden, so würden sich jene selbst mit der Erklärung der letzteren:

„daß auch, um wegen Disparität des numeri der Kurfürsten von beyden Religionen im Kurfürstenrath einiges ungleiches mißtrauisches Absehen und Nachdenken bey jemand nicht zu erwecken, bey künftigen Reichsdeputationstagen in ihrem Collegio, besage des Friedensschlußes, in Religions Sachen, auch allen andern negotiis, da die Stände als ein Corpus nicht mögen consideriret werden, wie auch da die katholische und Augspurgische Confessionsverwandte Kurfürsten sich in 2 Theile scheiden, auf mehrere Stimmen nicht gesehen, sondern allein die gütliche Handlung statt finden solle *)“

noch nicht beruhiget haben.

§. 5.

---

und welchergestalt solche Parität auch in dem kurfürstlichen Collegio dem *Instrumento pacis* gemäß und ohne Nachtheil der Evangelischen füglich einzuführen, ohne weitern Anstand fürschlagen möge; zumal sonst es ein betrübtes Nachdenken geben würde, wenn bey diesem Reichstage und gleich zu Anfang deßelben das Instr. pac. bey Seite gesetzt werden sollte, welches nicht allein gefährlich, sondern auch allerhand schädliche und böse Consequentien nach sich tragen dürfte. Gestalt man denn auch in die fürhabende Separation des kurfürstlichen Collegii bey erfolgenden Reichsordinäri Deputations Tagen weder tacite noch expresse gewilliget, viel weniger in die Einwendung bloßer Protestation geheelet, sondern bey künftiger Abhandlung der Convents-Mängel die Nothdurft weiter zu bedenken, und vorzubringen ausdrücklich bedinget und vorbehalten haben wolle.“ Meiern I. Th. S. 609. 610.

*) Kurfürstl. Conclusum vom 21sten Aug. 1653 bey Meiern I. Th. S. 455. und Reichsbedenken in puncto parificationis deputatorum imperii etc. ebendas. S. 558.

§. 5.

Der Westphälische Friede bestimmt nicht die Art der Ernennung der Deputations-Glieder;

Nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes sollte (§. 2.) über die Beyfügung neuer Glieder zu den ordentlichen Reichsdeputationen erst der nächste Reichstag, als der für diese und so viele andere Materien festgesetzte Zeitpunkt, entscheiden; für außerordentliche, da sie durch besondere eintretende Umstände und Fälle veranlaßt und ernannt werden, ließ sich ein solcher voraus nicht bestimmen. Die Evangelischen drückten sich in dem teutschen Aufsatz ihrer endlichen Erklärung in puncto gravaminum hierüber so aus:

„Auf den Reichsdeputationstagen soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichstag ausgesetzet, und auf denen bey Reichstägen fürhabenden Deputationibus, sie ergehen von einem, zwey, oder drey Reichs-Consiliis, solche Parität in Acht genommen werden" *).

Und in der von den Direktorien der höheren Collegien 1653 verfaßten Designation der abzuhandelnden Materien heißt es:

„Als erstlich in Art. V. §. 18. daß zu den ordinairen Reichsdeputationstägen von beiden Religionen in gleicher Anzahl Stände gezo-

*) v. Meyern Westph. Friedenshandl. IV. Th. S. 108.

gezogen, und bey diesem Reichstage, wer dieselbe Stände seyn sollen, erledigt und verabschiedet werden soll; *).

§. 6.

Aber sie fließt schon aus der im Gesez verordneten Religions-Gleichheit:

Durch die einmal auch bey Deputationen deutlich verordnete Religionsgleichheit waren die Evangelischen schon gesichert, und hatten wenn sie auch, was aus den Akten nicht erhellet, die Art der Ernennung der Deputirten im Gesez ausgedrückt gewünscht hätten, gerade nicht nöthig, auf deren Bestimmung zu dringen. Aus jener erklärte sich diese von selbst. Da die Deputationen um Reichsdeputationen, zu werden, aus beyden Reichsreligionen gleich zusammengesezt seyn sollen, so sind diese die zusammensetzende und ausgleichende Theile. Nicht aus dem Reichskörper, sondern aus den beyden Religionstheilen sollen gleichviel Deputationsglieder genommen werden. Das Gesez sagt nicht: numerus ex *imperii* proceribus secundum religionem aequetur, sondern aequetur ex *utriusque religionis* proceribus. Diese verhalten sich wie zwey von einander unabhängige Körper, deren Geschäfte in keinem Fall, wo das Gesetz, wie hier bey Ausgleichung der Deputationsglieder, die beyden Religionen benennt, Reichsgeschäfte, bey denen Stimmenmehrheit entscheidet, sondern Geschäfte der Religionstheile sind, wo nur freundschaftliche Vereinigung gilt. Zudem ließ sich die Art der Ernennung der Deputirten von der auf den Reichstag verscho-

*) v. Meiern Regensb. Reichstags Handl. I. Th. S. 371.

schobenen Ausgleichung nicht wohl trennen, und konnte um so eher mit Stillschweigen übergangen werden, da die Paciscenten eine so mühsame als deutliche Gränzlinie zwischen Sachen des ganzen Reichs, und denen, die es nicht sind, gezogen, und in der den Reichsständen überlassenen Zusammentretung nach ihrer Religion, oder anheimgestellten Absonderung in zwey Theile, eine sichere und kräftige Schutzwehr wider die gewöhnliche Entscheidung durch Stimmenmehrheit mit der größten Klugheit und Vorsicht aufgestellt hatten *). Die Hauptbeschwerden zu erledigen, und die teutsche Verfassung nach ihren Grundlagen zu bestimmen, war schon herkulische Arbeit; diejenige Staatssachen aber, die zu verwickelt, oder von minderer Wichtigkeit waren, oder die wegen der Zeit, welche sie foderten, den Frieden, wornach man allgemein seufzte, weit aussehend machten, konnten hier nicht gleich ihre Entscheidung finden, sondern es war genug, für sie Normen zu geben, nach denen der nächste Reichstag, an den sie meistens verwiesen wurden, sie erörtern und beylegen sollte **).

§. 7.

Diese berechtigt jeden Religionstheil seine Deputirte zu wählen.

Kommen also bey Ernennung einer Reichsdeputation beyde Religionen, und die Stände nicht bloß als Stände, sondern hauptsächlich

*) Art. V. §. 52. In *causis religionis*, omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam *unum corpus* considerari nequeunt, ut etiam *Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus*, sola *amicabilis compositio* lites dirimat, non attenta *votorum pluralitate*.

**) Art. VIII. §. 3.

sächlich als angesehene Mitglieder und Bekenner der einen und der andern Religion (proceres utriusque religionis) in Betracht; so ist diese Ernennung oder Wahl auch nicht ein bloß ständisches zur allgemeinen Reichsberathschlagung geeignetes und von den meisten Stimmen abhängendes Geschäft, sondern ein solches, das die Religionstheile besonders angeht. Das hier eintretende ganz eigene Interesse jedes Religionstheils liegt in dem bestimmten Religionscharakter der Deputirten, als der Haupteigenschaft, die das Gesez zur nothwendigen Bedingung aller übrigen gemacht hat. Diese ist zwar schon von jedem Reichsstand im allgemeinen bekannt; aber wenn es darauf ankömmt, unter mehreren Bekennern eben derselben Religion eine Vergleichung anzustellen, und nach dieser Haupteigenschaft ihre übrigen Eigenschaften und Vorzüge zu würdigen, so ist dies eine ganz eigene Angelegenheit der Religionstheile. Jeder derselben kennt nur seine Mitglieder genau, jeder kann nur von den seinigen wißen, welche unter ihnen wegen ihrer durch den Religionscharakte rerhöhten Qualitäten, und hauptsächlich durch treue Anhänglichkeit an seine Grundsäze und Wahrnehmung seines Interesse besonderes Zutrauen verdienen. Die einzelnen Glieder erkennen auch nur ihren Religionstheil hierüber als Richter, und verlangen mit Recht, daß der andere sich hier alles Urtheils enthalte und nichts unternehme, was jenes Zutrauen schmälern, oder auf eine andere Seite hinlenken könnte. Jede Einmischung oder Behauptung eines Mitwahl- oder Ernennungsrechts von Seiten des andern Religionstheils streitet sowohl gegen das Grundgesez der Gleichheit und Unabhängigkeit der beyden Religionen, als gegen jene Verordnung des Osnabrückischen Friedens, die in allen Sachen, welche entweder eine direkte oder indirekte Beziehung auf Religion haben, keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen zuläßt *).

II. Aus

*) Art. V. §. 9.

II. Aus den ersten Reichstagshandlungen nach dem Frieden.

§. 8.

Wichtigkeit derselben.

Wenn Gewohnheit und eine als bekannt angenommene Handlungsweise schon überhaupt die richtigste Auslegerin der Gesetze ist *); so muß sie es insonderheit in einem Fall seyn, wo das Gesez die Zeit, da es in Anwendung kommen soll, selbst vorschreibt, wo es noch in frischem Andenken und wo es für die moralischen Personen oder Theile, die daran gebunden sind, von der äußersten Wichtigkeit ist, durch ihre Handlungsweise ihren Rechten nichts zu vergeben, sondern sie ganz ihrer Vorstellung von der Ausdehnung seiner Verbindlichkeit anzupaßen. Und dies war gerade der Fall auf dem Reichstag zu Regensburg von 1653 dem ersten nach den Westphälischen Frieden, welcher in diesem Reichsgrundgesez als der Zeitpunkt festgesezt war, wo auch die ordentlichen Deputationen sowohl in Ansehung der Zahl, als der Ernennung der Glieder nach der Religionsgleichheit ihre Bestimmung erhalten sollten. Hier waren beyde Religionstheile mit allen ihren Zuständigkeiten und dem Geist des Gesetzes noch ganz bekannt. Hier war jede ihrer Handlungen der Maasstab derselben, und jedem Theil an der Ausübung seiner Rechte doppelt gelegen, weil diese das Gesez erklärte und zugleich einen Besizstand gründete, der für die Zukunft entscheidend werden mußte.

§. 9.

*) l. 37. 38. ff. de Legib.

§. 9.

Beyde Religionstheile handelten 1653 nach den angeführten Grundsätzen.

1) vor Eröfnung des Reichstags.

Da der Kaiser auf besondere Vorstellung von Kurbrandenburg, welcher die Krone Schweden die Hinterpommerische Lande noch nicht restituirt hatte, mit Eröfnung des nach Regensburg 1653 ausgeschriebenen Reichstags durch seine Proposition einige Zeit zurückhielt, wurden vorher auf Veranlaßung des Erzherzogl. Oesterreichischen Direktoriums 12 ausserordentliche präparatorische Sitzungen gehalten, und von denselben unter andern in der 7ten am 27. April angezeigt:

„Seye gestern dahin geschloßen worden, daß die monita ad Capitulationem per Deputatos sollten zusammengetragen werden: Stellte derowegen den Ständen anheim, ob dieselbe sich auf gewiße Deputation (ausserordentliche) erklären wollten.“

Hierauf ergieng der Schluß:

„So viel die Deputation in puncto capitulationis anlange, solle dieselbe ex utraque religione pari numero seyn, 6 oder 7 auf beyden Seiten genommen, die Benennung aber einer und der andern Religionsverwandten heimgesteller und alsobald expediret werden — — Deputati a parte Catholicorum: Salzburg, Bamberg, Costniz, Basel, Münster, Oßnabrück, Prälaten; a parte Evangelicorum: Sachsen Altenburg, Culmbach, Braunschweig Wolffenbüttel, Meklenburg, Würtemberg, Anhalt und Wetterauische Grafen *).“

In

*) von Meiern Regensb. Reichstagshandl. 1r Th. S. 110.

In diesem Concluso ist die Bestimmung der Zahl der Deputirten von deren Ernennung sorgfältig getrennt und erstere von den Ständen gemeinschaftlich auf 6 oder 7 gesezt, leztere aber, weil dabey die Religionstheile besonders interessirt sind, jedem derselben allein überlassen.

§. 10.

2) nach Eröfnung desselben.

Als auf den am 20. Jun. 1653. erfolgten kaiserlichen Vertrag die eigentliche Reichsberathung anfieng, proponirte Oesterreich in der dritten ordentlichen Sizung:

„— — Die Deputationes an sich wären im Reich von langen Jahren herkommen, müßten nicht aus der Acht gelassen werden. Weil aber die Reichs-*Deputationes* die andern beyden Collegia mit concernirten, und dazu gewiße Stände verordnet, wollte davon jezo nicht zu reden seyn, sondern nur von den deputationibus comitialibus, so dies fürstl. Collegium in particulari betreffen: Und weil nun solche deputati kraft instrumenti pacis pari numero aus beyden Religionen zu verordnen, so schlägt er vor, daß den bisher gewesenen deputatis ordinariis ad re et correferendum, wie auch der Stände Gutachten an kaiserl. Majestät zu hinterbringen, als Oesterreich, Salzburg, Baiern und Pfalz so viel zuzuordnen, bis der numerus von beyden Religionen äquiret würde, so von dem *Directorio* zu benennen. Sollte die Wichtigkeit der Sachen erheischen, daß die-

sen noch mehr müßten adjungirt werden, könnte man solches wohl gestatten *)."

Hier wird zwar der Zuordnung der Glieder zu Ausgleichung der Zahl von beyden Religionen nur im allgemeinen, und ohne zu bestimmen, von wem sie geschehen soll, gedacht, gleich darauf aber votirte

Bayern „— — Ratione deputatorum müße ex instrumento pacis paritas ex utraque religione observiret, und den bisherigen deputatis einige andere adjungiret werden, worüber man sich zu vereinigen hätte. Deputati ordinarii müßten mit Bewilligung aller dreyen Reichskollegien gemacht werden. Bey den Deputatis ad re et correferendum seyen bisher 3 katholische gewesen, stehe den Evangelischen frey, von den ihrigen eben so viel zu adjungiren, und da pro gravitate negotii denselben zu Zeiten ein oder zwey von jeder Bank zu adjungiren wären, laße er sich solches mit Oesterreich wohl gefallen."

Salzburg „Die Deputati, so zu den Conferenzien zu gebrauchen, sollten verstärkt werden, und könnte man zu Oesterreich, Salzburg und Bayern von catholischer Seite Bamberg und Costniz adjungiren, damit bey dergleichen Deputation nicht ein Geistlicher allein, sondern deren mehr wären. Die extraordinairen Deputationen könnten pro re nata per adjunctos verstärkt werden."

Magdeburg — — „Wegen der Reichsdeputation stimmet es Oestreich, Bayern, Salzburg bey — — de adjungendis wolle es sich

*) ebendas. S. 257.

sich mit andern Evangelischen vergleichen und hernach dem Directorio eröfnen."

Bremen, Vehrden und Vorpommern — „Von der Reichsdeputation wäre jezo zu reden noch nicht zeitig; wegen der nothwendigen extraordinairen Deputationen aber, wie auch deputandorum wie Oestreich, Salzburg und Bayern — — Weil a parte Catholicorum etliche zur Deputation benennet, möchten die Evangelischen sich darüber auch vergleichen."

Würzburg — — „conformiret sich wegen der Deputationen mit Oesterreich und Salzburg. Ratione adjungendorum — — möchten die Evangelischen aus ihren Mitteln auch so viel adjungiren, daß eine paritas ex utraque religione Inhalts des Friedensschlußes gemacht würde."

Altenburg — — „Die Deputati zu den Reichsconferenzien möchten von den Catholischen benennet werden, daß man sich evangelischen Theils darnach richten könne."

Hildesheim „Wegen Lothringen wäre per extraordinarios deputatos aus allen 3 Reichscollegien zu handeln. Ratione deputationum sollte man beym Instrumento pacis bleiben; stellet den Evangelischen der Ihrigen Benamung anheim."

Conclusum.

— — „Was demnach die Deputationsordnung anlanget, wäre wegen Vermehrung der Reichsdeputationen mit gleicher Anzahl aus beyden Religionen noch der Zeit zu anderer Deliberation zu

schrei-

schreiten, und es, weil das kurfürstl. und städtische Collegium auch dabey intereßiret, anstehen zu lassen. Betreffend aber die bey Abhandlung der Reichstagsgeschäfte gebräuchliche Deputationes, wäre es förderist dabey zu laßen, daß dem Herkommen nach die ordinarii Deputati als von der geistlichen Bank Oesterreich, Salzburg, von der weltlichen Bank aber Baiern und Pfalz zu solchen Verrichtungen zu gebrauchen, als nemlich zu den fürgehenden re et correlationibus und Conferenzien mit dem kurfürstlichen auch städtischen Collegiis: doch haben die geistlichen ihnen vorbehalten, dabey noch 1 oder 2 als Bamberg und Costanz zu adjungiren, und bleibet den Augsburgischen Confeßionsverwandten zugleich heimgestellt, in gleicher Anzahl aus ihnen beyzuordnen und solche bey dem *Directorio* nahmhaft zu machen. — — Wenn aber künftig anderweitige Materien per deputatos extraordinarios abhandeln zu lassen, nöthig befunden, möchten den deputatis ordinariis noch andere in gleicher Anzahl ex utraque religione beygeordnet werden, es wolle dann die Beschaffenheit der Materie ein anderes erfordern."

Nach diesem abgelesenen Concluso haben die Augsburgischen Confeßions-Verwandten aus ihrer Religion folgende Deputatos nahmhaft gemacht: als Pfalzlauterek, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolffenbüttel, Meklenburg *).

§. 11.

---

*) ebend. Reichsfürstenraths-Protokoll S. 258 - 264.

§. 11.

Folgerung aus dieser Verhandlung.

Vorstehende wörtlich angeführte Stimmen sammt dem Schluß zeigen ohne meine Erinnerung, daß hier unter den Reichsdeputationen die ordentliche, und unter den Deputationen der einzelnen Reichskollegien, oder denen, die bey Abhandlung der Reichstagsgeschäfte gebräuchlich waren, die außerordentliche verstanden sind; daß hier nicht von jenen, welche, sofern sie alle drey Kollegien intereßirten, Reichsdeputationen, und so fern zu den bereits verordneten Ständen derselben, oder den bisherigen ordinären Deputirten mit Bewilligung sämtlicher Kollegien neue beständige Glieder nach der Religionsgleichheit hinzukommen sollten, ordinäre, ordentliche Deputationen genannt werden, sondern in vorliegendem Fall von den das fürstliche Kollegium allein betreffenden außerordentlichen die Rede ist, und daß leztere, sie möchten nun zu Re- und Correlationen und Uebergebung der Reichsgutachten an den Kaiser, oder in der Folge zu andern Geschäften ernannt werden, aus den bisherigen dazu verordneten Deputirten und einigen neuen in gleicher Religionszahl beygefügten Gliedern bestehen sollten. Diese Beyfügung wurde hier selbst von den Katholischen, nachdem sie sich über ihre Deputationsglieder erklärt hatten, den Evangelischen frey und anheim gestellt, von jenen als ein diesen zustehendes Recht aus eigener Bewegung anerkannt, und hierauf von den Evangelischen die wirkliche Ernennung ohne den geringsten Widerspruch förmlich ausgeübt.

§. 12.

§. 12.

Weitere Beyspiele von außerordentlichen Deputationen.

In der 6ten ordentlichen Sitzung, wo davon mit gehandelt wurde, ob der Lothringische Abgesandte seine Vorträge den kaiserlichen Ministern oder den Reichsdeputirten thun sollte, stimmten

Teutschmeister: „Lotharingicum per Deputatos zu hören, weil aber der Oberrheinische und Westphälische Kreis dabey interessirt, als welche von den Lothringischen Völkern zum höchsten bedrängt würden, stellet er dahin, ob nicht wegen des Oberrheinischen Worms und Straßburg, und wegen des Westphälischen Kreises Münster den Deputatis zu adjungiren, dagegen an Seiten der Evangelischen der numerus auch zu äquiren.“

Prüm: Vermeinet, daß Fournier (so hieß der Gesandte) per deputatos zu hören wäre. Es könnten auch aus den interessirten Kreisen Worms und Speyer wohl adjungirt werden, und stände den Evangelischen frey, aus ihren Mitteln etliche dagegen zu ordnen.“

Conclusum.

Zu den neulich erkießten Deputatis könnten Worms und Speyer wohl adjungirt werden von der geistlichen Bank; die Herren Evangelischen möchten auch zwey dazu ordnen.

In der 15ten Sitzung wurde in Rücksicht der nach dem Friedensschluß zu erörternden geistlichen Sachen beschlossen:

„Die

„Die materiae ecclesiasticae sind per Deputatos in gleicher Anzahl von beyden Religionen per viam amicabilem abzuhandeln. Es werden demnach die Stände von jeder Religion *Deputatos* aus ihren Mitteln förderlichst zu ernennen wissen *).“

Und in der 17ten Sitzung, wo von Beglückwünschung des Kaysers zu seiner dem Reich bekannt gemachten Reise nach München, und von Ueberreichung der, aus Gelegenheit der Anträge der Pohlnischen und Englischen Gesandten, von den Ständen abgefaßten Schlüße gehandelt wurde, äußerte das Salzburgische Direktorium:

„Demnach auch heute — einhellig geschlossen, die Conclusa in der Pohlnischen und Englischen Sache zugleich mit Ablegung der Congratulation zu der kayserlichen vorhandenen Reise Ihro Kaiserl. Maj. allerunterthänigst zu überreichen, wozu von katholischer Seite: Oesterreich, Salzburg, Baiern und die Prälaten erwählet worden, als möchten die Herren Evangelischen die ihrigen auch benennen. Und sind a parte Evangelicorum für diesmal, und bis man sich weiter miteinander vergleichen wird, deputirt Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolffenbüttel und die Wetterauischen Grafen **).

§. 13.

*) Ebend. S. 329.

**) Ebend. S. 355. 356.

§. 13.

Fortsetzung.

Nachdem beyde Religionstheile darinn einig waren, daß die Religions- und geistliche Sachen nicht in pleno, sondern von Deputirten zu verhandeln wären, entstund die Frage, ob es nach der von den höhern Direktorien verfaßten sogenannten Designation *) und der darin befindlichen Eintheilung derselben in 4 Klassen, oder nach einer andern Ordnung geschehen sollte. Die Evangelischen hielten jene für unzulänglich und drangen nach Maasgab des Nürnbergischen Exekutions-Rezesses und der Restituendenliste auf die Erörterung einzelner Fälle. Die Katholischen gaben hierinn auch nach **), und man war nur noch in Ansehung der Zahl der zu ernennenden Deputation verschieden, indem die Evangelische sie auf 18 Mitglieder aus allen Kollegien, die Katholischen aber auf 12, nemlich 4 aus dem kur- 6 aus dem fürstlichen und 2 aus dem städtischen Collegio bestimmten ***). Letztere äusserten darüber:

„Läßt man es katholischer Seits bey dem im kurfürstlichen Collegio zwischen beyderseits Religionsverwandten unanimiter gemachten Concluso, daß aus selbigem 4 rc. — also in allem 12 und zwar diejenige, so zu Nürnberg der Deputation im Namen ihrer Prinzipalen beygewohnt, so viel deren noch vorhanden, als welche des Verfolgs der Sachen am beßten kundig, dazu zu ziehen.“

Und

*) Ist Seite 318 in extenso befindlich.

**) Siehe ebend. der kathol. Stände Gegenerklärung S. 365.

***) Ebend. S. 344.

Und nun trat, wie das österreichische Direktorium in der Person des Gesandten Vollmar ausdrücklich sagt:

„jede Religion absonderlich zusammen, und haben nach gepflogener Unterredung die Katholischen den von dem kurfürstlichen Collegio vorgeschlagenen numerum deputatorum approbiret — — Die Evangelischen haben communicationem des kurfürstlichen Conclusi gebeten und dafür gehalten, daß sie *circa numerum et personas deputatorum*, wie auch wegen der Instruktion und Vollmacht sich weiter vernehmen müßten; zu welchem Ende dieselbe bey dem Kursächsischen zusammenkommen, und sich miteinander verglichen *).

§. 14.

Wichtige Verhandlung über die auf den Reichstag verwiesene ordentliche Deputation. Direktorial Vortrag.

Obschon in Gemäßheit des in der 21sten Sitzung errichteten Schlußes unter den politischen Gegenständen (in politicis), worüber sämmtliche Direktorien eine von den Ständen genehmigte Designation aufgesezt hatten **), vor allem die kayserliche Wahlkapitulation als das Fundament der Reichsverfassung vorgenommen werden sollte ***); so brachte doch Salzburg in der 22sten die ordentliche Deputations und Kollekten Materien aus der Ursache in Vortrag:

„Weil solche beyde Punkte auch in die aufgesetzte designationem materiarum politicarum gebracht, und an deren Abhandlung viel gele-

*) Ebend. S. 366.
**) Ebend. 372, 380 — 384.
***) Ebend. S. 410.

gelegen wäre. — — Ueber den *numerum deputatorum* müßte man sich nothwendig vergleichen, und weil noch Zeit übrig wäre, möchten die Stände, welche der Augsburgischen Confession zugethan, sich darüber bedenken, und ihre Erklärung von sich geben.“

Nach gehaltener Berathschlagung erklärten die Evangelischen:

„daß sie zwar wegen benöthigter Anzahl zu einer Reichsdeputation jezt sich wollten vernehmen lassen, jedoch ihnen ausdrücklich vorbehalten und beßter maaßen bedinget haben, daß sie hinfüro sich in keine fernere Consultation begeben wollten, ehe und bevor die königliche Wahlkapitulation in pleno vorgenommen und examiniret worden, und sollten die einmal gemachten Conclusa fest und ungeändert gehalten werden.“

Hierauf wurde abermals auf den ersten proponirten Punkt über die Zahl der Deputirten Umfrage gehalten.

§. 15.

Einzelne katholische Stimmen über diesen Gegenstand

1) Salzburg.

Unter den abgelegten Stimmen, die zur Beſtätigung der obigen Grundsäze dienen, bemerke ich folgende:

Salzburg: „In Ueberlegung der Anzahl derer, so zu den Reichsdeputationstagen vor diesem verordnet, befinde man, daß a parte Evangelicorum sechs weniger als der Katholischen sich befinden: weil nun nach Inhalt des Instrumenti pacis eine gleiche Anzahl

ex

ex utraque religione erfordert würde: könnte von den Augsgischen Confessionsverwandten Altenburg, Culmbach, Würtenberg, Mecklenburg Schwerin, Anhalt, und einer von den Wetterauischen Grafen adjungirt werden. Sollte auch ein weitläuftigerer numerus deputatorum beliebt werden, wolle er sich den majoribus accommodiren."

Hier ist vorläufig zu bemerken, daß ungeachtet der Salzburgische Direktorialvortrag sich nur damit beschäftigte, die Evangelischen, die anfänglich von dem gefaßten Schluß: daß zuerst über die Wahlkapitulation gehandelt würde, durchaus nicht abgehen wollten, dahin zu bewegen, sich über die Zahl der Deputirten jezt gleich vernehmen zu lassen, nunmehr Salzburg nach beyfällig erfolgter Erklärung der Evangelischen nicht nur über die Zahl, sondern auch über die evangelischen Glieder oder Stände, welche jene ausmachen sollten, abzustimmen anfieng. Dieser Vorgang, der den bisherigen Aeusserungen und Handlungen des katholischen Religionstheils schnurstracks entgegen war, mußte natürlich auffallen, und als Bayern Salzburg nachgestimmt hatte, suchte Oesterreich auf eine Art einzulenken, die unter Anerkennung des Rechts der Evangelischen: ihre Deputirten allein zu ernennen, zugleich der Berathschlagung einen ungehinderten Fortgang versprach.

§. 16.

2) Oesterreich, Teutschmeister, Speyer und Fulda.

Die merkwürdige Erzherzoglich Oesterreichische Stimme gieng dahin:

„Diese Materie concernire alle 3 Reichs-Collegia. So viel das kurfürstliche anlange, müßten alle 7 Kurfürsten dazu gezogen wer-

werden, obwohlen vor diesen uur 6 zur Deputation kommen, ehe der octavus electoratus constituirt worden; so viel die beyden andern Collegia betreffe, wollte keine Aenderung zu machen seyn in den vormals verordneten Deputatis, sondern müße nur eine adaequatio ex utraque religione pari numero dem Instrumento pacis nach geschehen. — — Nachdem aber vermöge Instrumenti pacis von Evangelischer Seite noch welche müssen adjungirt werden, stelle er dahin, welche dieselbe benennen wollen ꝛc. könne jedoch ratione subjectorum mit Salzburg wohl einig seyn; wollte verhoffen, man würde Evangelischer Seite verstatten, daß die Katholischen sich auch darüber vernehmen ließen.“

Oesterreich sezt hier offenbar die den Evangelischen nach dem Friedensinstrument zustehende Befugniß ihre Deputirten zu benennen voraus, und trägt deswegen Bedenken, sich bestimmt über dieselben zu äußern, doch um von Salzburg nicht ganz abzugehen, bezeugt er über die in jener Stimme vorgeschlagene Stände seine Zufriedenheit, bedient sich aber sehr vorsichtig gewählter und solcher Ausdrücke, die das Recht der Evangelischen über allen Zweifel erheben, da sie die Mitwirkung der Katholischen nur auf eine besondere Gestattung oder Erlaubniß von Seiten der Evangelischen gründen.

Teutschmeister: „Aus den Reichsabschieden befinde sich, daß von katholischer Seite 12, von den Evangelischen aber nur 6 Deputirte gewesen; stellte den Evangelischen ihre 6 *adjungendos* zu denominiren anheim.

Speyer wäre mehr auf die minutionem als auctionem deputatorum instruirt, weilen aber den vorgehenden Katholischen beliebet,

sich

sich auf einen großen numerum zu erklären, wolle er mit Salzburg, Bayern und Oesterreich sich conformiren, doch könnten die Evangelischen wohl benennen, welche sie von ihrer Seite dazu haben wollten."

Fulda — — ratione adjungendorum wie Oesterreich.

§. 17.

Stimmen der Evangelischen, namentlich Braunschweig-Wolffenbüttelische.

Die Evangelischen, da sie nach so expressiven Aeusserungen der Katholischen für ihre Gerechtsame nichts zu besorgen hatten, und die in Vorschlag gebrachte Deputations Glieder ihnen gleichfalls angenehm waren, ließen sich nun die Mitwirkung derselben gefallen. Wahrscheinlich trug mit zu dieser Nachgiebigkeit das damalige gemeinschaftliche Interesse des ganzen Reichsfürstenraths bey: daß die Religionsgleichheit auch in dem kurfürstlichen Collegio beobachtet, und von den Kurfürsten bey Deputationen kein eigener Rath gebildet, sondern alles in pleno verhandelt würde. Einigen evangelischen Ständen aber schien diese Sache dennoch zu wichtig, um sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen, und Braunschweig-Wolffenbüttel, dem nachher Zell, Calmberg, Würtemberg, Anhalt, und die Fränkischen Grafen beystimmten, legte ein sehr starkes und bündiges Votum ab, worinn es unter andern heißt:

— — — „Dieser punctus deputationis bestünde 1) auf dem numero. Wäre aus den von Oesterreich angeführten rationibus nicht dienlich, daß selbige gar zu weitläuftig gemacht,

und

und den consiliis und expeditionibus dadurch Hinderung zugezogen würde. Weil denn an catholischer Seite alle vorigen deputati bleiben sollten; folgte daraus, daß man Evangelischer Seite eine gleiche Anzahl haben müßte. Es wäre aber nicht außer Augen zu sezen, wem die Ernennung solcher neuen Deputationen zuständе: sintemal man wahrgenommen, daß bey erster Umfrage die Herren Catholischen etliche Häuser benennt, mit welchen die Besezung geschehen könnte. Nun wäre bekannt, daß nicht hergebracht, sich auch nicht thun ließe, daß ein Theil der Religionsverwandten sich *in deputatione personarum* des andern Theils annehme; könnte derowegen darinn gar nicht geheelen, sondern es würden entweder die Herren Catholischen sich deßen abthun, oder ihnen nicht zuwider seyn lassen, daß die Evangelischen sich eben solchen *juris* gegen sie gebrauchten (nach dem Prinzip der vollkommenen Religions-Gleichheit im Westphäl. Frieden). Wenn es jedoch das Ansehen haben sollte, daß bey dieser ordinairen Reichsdeputation alle 3 Collegia insgemein interessirt, und deswegen ohne Unterschied ein jedes Collegium nicht allein zu der in seinem, sondern auch in der andern beyden, consequenter auch eine Religion zu der andern erfolgenden Verordnung zu sehen und zu sprechen hätte, welches man dahin gestellet seyn ließe; so wollte man solches zwar acceptirt, und also zu der im kurfürstl. Collegio desfalls in hoc puncto vorhandenen Verordnung das Seine zu sagen ihm vorbehalten, jedoch ausdrücklich protestirt haben, daß solches außerhalb dieses einigen *casus* in einigen andern Deputationen nicht statt finden, oder eine Parthey der Religion sich darin etwas gegen die andere unternehmen sollte.“

§. 18.

§. 18.

Erläuterung der Wolffenbüttelischen Stimme.

Braunschweig-Wolffenbüttel berührt hier den schon oben (§. 8) in einem Schluß der Stände gemachten Unterschied zwischen der Zahl und den Gliedern oder Personen einer Deputation, und hielt, wie mich dünkt, mit Recht die Bestimmung jener für eine gemeine Reichssache, und die Ernennung dieser für eine Sache der Religionstheile *). Der Innhalt der Stimme verräth es nur zu sehr, wie ungern dieser Reichsstand es sah, daß die vorstimmenden Evangelischen über diesen Punkt ganz hinweggegangen waren. Er erklärt sich daher sehr nachdrücklich und sagt: daß sowohl ein bekanntes Herkommen als die Natur der Sache hier keine Mitwirkung der Katholicken erlaubten. Und wenn auch — was noch dahin stehe — aus der Ursache eine Ausnahme gemacht werden wollte, weil von einer ordinairen Reichsdeputation gehandelt würde, wobey alle Reichskollegien in so fern interessirt schienen, als gewiße Stände aus dieser Verhandlung auf immer ein Recht erlangen sollten; so sey doch außer diesem einzigen Fall

*) Braunschweig-Zelle berief sich auch darauf in seiner 1704 abgelegten Stimme in den Worten: „auf Reichstägen pflege in gravioribus negotiis die Deliberation über die Zahl der Deputandorum von der Denomination, sowohl per propositionem als conclusionem unterschieden zu seyn. Die Determination des numeri stehe bey dem ganzen Fürstenrath, die Denomination der Personen hingegen hätten insgemein die Katholische ratione ihrer Religionsverwandten, und die Evangelische von den Ihrigen besonders verrichtet." Henniges ad I. P. T. I. Mant. l. p. m. 740.

Fall bey Ernennung außerordentlicher Deputationen kein Religionstheil gegen den andern je etwas zu unternehmen berechtigt *).

§. 19.

Schluß der Verhandlung.

Auf diese Berathschlagung, woran die Katholischen, wie ihre eigenen Aeusserungen sonnenklar zeigen, nur aus Vergünstigung der Evangelischen, und nicht aus eigenem Recht Theil nahmen, folgte der Schluß:

„Daß förderst die alten Reichsdeputirte vermöge voriger Reichsabschiede zu verbleiben, und denselben von der Augsburgischen Confession zugethanen Ständen allein so viel zu adjungiren, damit nach Ausweisung des Friedensschlußes die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht werde **).“

Ich getraue mir nicht dem hier vorkommenden Wort allein die eigene Bedeutung des ausschließenden Adjunktions-Rechts der Evangelischen zu geben, da es auch nur den Sinn haben kann, daß bloß evangelische und keine katholische Glieder adjungirt werden sollen; doch fiel es mir auf, dieses an sich überflüßige Wort auch in andern Stel-

*) In der 43sten Sizung äußerte Freysingen — — „man habe sich sonst in materia deputationis nicht länger aufzuhalten; es würden ohnedem sich schwerlich solche deputationes ordinariae begeben, aber vielmehr extraordinariae.“ Meiern I. Th. S. 597.

**) Man vergleiche zu diesem und den vorhergehenden §§. das Reichsfürstenraths-Protokoll bey Meiern I. Th. S. 409 - 417.

Stellen *), die von der Adjunktion der Evangelischen reden, zu finden.

§. 20.

Magdeburgs Beschwerde über diesen Schluß.

Der Umstand, daß Magdeburg sich in der darauf folgenden 23. Sizung beklagte; es wäre durch die Mehrheit der Stimmen mit zu der Reichsdeputation ernannt, und doch in dem Schluß übergangen worden, veranlaßte ein neues Conclusum, worinn über diesen Punkt beschloßen worden:

„Daß auch das Stift Magdeburg bey der ordinairen Reichsdeputation begriffen seyn solle, stehe bey den Augsburgischen Confeßions-Verwandten, ob sie selbiges dazu nehmen, und andere abthun wollten, weil sonst ihrer Seits der *numerus* den der Katholischen übertreffe **).“

Eine klare Bestätigung deßen, daß die Absicht der Katholischen auch nach Errichtung des erstern Schlußes keineswegs dahin gieng, das Recht der Evangelischen: die Deputirte ihrer Religion allein zu ernennen: zu bezweifeln, weil sie sonst nicht aus eigener Bewegung erklärt haben würden; daß es auf die Evangelischen allein ankomme, ob Magdeburg bey der Reichsdeputation seyn solle? noch weniger aber denselben hätten einräumen können, die durch Stimmenmehrheit vorher ernannte evangelische Deputirte einseitig abzuthun und zu verändern.

*) Reichsbedenken in puncto parificationis deputatorum imperii etc. ebendas. S. 556. folg. dann Ihro Kais. Majestät Erklärung auf das Reichs Bed. S. 565.

**) ebend. S. 423.

§. 21.

Schlußfolge.

Das Resultat der Deputations-Verhandlungen jenes Vorläufers des jezigen beständigen Reichstags, die ich, so weit es der Gegenstand forderte, vollständig angeführt habe, geht dahin: Es entstand über die Ernennung der Deputirten als ein eigenes Recht der Religionstheile zwischen denselben damals kein Zweifel, geschweige ein Streit; bey außerordentlichen Deputationen gieng der Katholische mit der Wahl seiner Deputationsglieder gewöhnlich voran, und dann verglich sich der Evangelische, durch jenen meistens selbst dazu aufgefordert, über die seinige und machte sie durch den Vorsizenden dem Directorio zur Bekanntmachung nahmhaft. Die Bestimmung der Zahl, nicht der Personen der Deputationsglieder sah man für eine gemeinschaftliche Sache oder ein gemeines Reichsgeschäft an. Bey der ordinairen Deputations-Verhandlung sollte nach dem Salzburgischen Vortrag gleichfalls bloß über die Größe dieser ordentlichen Deputation abgestimmt werden; als aber die Evangelischen, die anfänglich nach dem Concluso des Fürstenraths auf der Wahlkapitulation als der ersten Berathschlagungsmaterie gegen die Katholischen, welche schon über den Deputationspunkt zu votiren anfiengen *), fest hielten, doch endlich nachgaben, ließ sich Salzburg auch über die neu zu ernennende Evangelische Glieder und Personen, wiewohl dem Ausdruck nach, mehr vorschlagsweise als in vim voti heraus. Doch schon dies war — wie Wolffenbüttel erinnerte — der Natur der Sache und dem bisherigen Herkommen zuwider. Die Anomalie fiel selbst den katholischen Ständen als Oesterreich,

---

*) ebend. S. 410.

reich, Speyer 2c. auf. Aber die besondern Umstände, daß sie in ihren Stimmen das den Evangelischen zustehende eigene Ernennungs-Recht ausdrücklich erkannten, und ihre jezige Mitäusserung über die neu beyzufügende Glieder allein mit einer Verstattung und Erlaubniß von Seiten der Evangelischen zu rechtfertigen suchten; daß die Evangelischen über die zu wählenden Glieder selbst nicht einig waren; daß der ganze Reichsfürstenrath gegen das kurfürstliche Kollegium ein besonders gemeinschaftliches Interesse hatte; und daß die Kurfürsten nebst den katholischen Ständen die Ernennung dieser ordentlichen Deputation, so fern die deputirten Stände daraus ein bleibendes Recht abgeordnet zu werden ansprechen würden, für eine sämmtliche Kollegien angehenden oder allgemeine Reichssache ansahen; dies alles waren für die Evangelischen, gestüzt auf den ruhigen und auch diesmal anerkannten Besiz ihres Rechts, lauter Beweggründe, in diesem Fall dem Wunsch der Katholischen zu entsprechen und sie an der Wahl ihrer Deputationsglieder Theil nehmen zu lassen.

§. 22.

Fortsetzung.

Nie wird aber ein aufmerksamer und unbefangener Leser diese Mitwirkung der Katholischen für ein Faktum ansehen, worauf gegen die Evangelischen ein Recht gegründet, oder wodurch ihr Besizstand und der gesezliche Gebrauch der eigenen Ernennungs-Befugniß ihrer Deputirten gestört worden wäre. Es hieng ja augenscheinlich von den Evangelischen ab, darein zu willigen; aber sie hätten, da die Katholischen ihr Recht so wenig bezweifelten, daß sie vielmehr in dem Augenblick, wo sie wünschten, daß dieselben davon keinen Gebrauch machten, es ausdrücklich bekräftigten, unter den angeführten Umständen unklug gehan-

delt,

delt, es nicht zu gestatten. Das ganze Benehmen der Katholischen bey dieser Verhandlung verräth auch nicht einmal die entfernte Absicht die Gerechtsame des andern Religionstheils dadurch schmälern zu wollen, sondern beyde Theile glaubten durch eine gemeinschaftliche Behandlung diesmal leichter und schneller aus der Sache zu kommen. Allein wenn man auch absichtlich von der individuellen Beschaffenheit des Falls abstrahiren, sich also bloß an die Mitwirkung der Katholischen und an die gemeinschaftliche Berathschlagung bey diesem Deputationsgeschäft halten, um deren Grund sich gar nicht bekümmern, und daraus einen Besizstand auf künftige Deputationsfälle für die Katholischen ableiten wollte, so könnten dagegen die Evangelischen immer mit gutem Grunde einwenden, daß, diese ungereimte Behauptung angenommen, nicht zugegeben, sich von der Ernennungsart dieser **ordinairen** Deputation auf **extraordinaire**, welche, wie ich gezeigt habe, immer von den Religionstheilen ernannt worden, nicht schließen, vielmehr mit Recht behaupten lasse, daß hier die Ausnahme die Regel bestätige. Nun aber haben seit dem im jüngsten Reichsabschied §. 191. verglichenen einzigen Fall eines **ordentlichen** Deputationskonvents, die ordentliche Deputationen bekanntlich ganz aufgehört; folglich konnten die Katholischen bey den nachfolgenden **außerordentlichen** Deputationen auf keinerley Art jene ordinaire Deputations-Verhandlung zu ihrem Vortheil anführen, geschweige mit einigem Schein der Wahrheit ein Mitwahlrecht der evangelischen Deputirten darauf gründen.

§. 23.

Anzeige der weiteren wichtigsten Vorgänge bis zum Jahr 1704.

1) von 1654.

In Gemäßheit des am 18ten April 1654 gefaßten Schlußes des Reichsfürstenraths sollte sich auch über ein außerordentliches Kammer-

mergerichts-Visitations-Schema verglichen und dies dem Reichsabschied einverleibt werden. Zu dem Ende geschah zwar von dem Oesterreichischen Gesandten Vollmar in der Sitzung vom 19ten April, ein, wie er ihn selbst nur nannte, **unvorgreiflicher Vorschlag**, der anfänglich 4 Classen enthielt *); aber nicht zu gedenken, daß auf Erinnern der evangelischen Stände nachher noch die 5te hinzukam; so geben schon die gemachten 2 Kolumnen der katholischen und evangelischen Visitations-Deputirten zu erkennen: daß die evangelischen Stände die Classen ihrer Religions-Glieder selbst errichteten; und da sie den Vollmarischen Vorschlag durch eigene freye Entschließung annahmen, so war es eben so viel, als hätten sie ihre Visitatoren selbst und besonders ernannt.

§. 24.

2) von 1663 und 1664.

Bey der wegen Ernennung einer Deputation zu Uebergebung der Gutachten im Merz 1663 gehaltenen Berathschlagung verglich sich wieder jeder Religionstheil über seine beyzufügenden Glieder, und der evangelische nahm zugleich eine allenfallsige Abrede in Betreff einer künftigen hiebey zu beobachtenden **ambulatorischen Ordnung**, die 2 Monathe darauf völlig zu Stande kam, und nicht wohl hätte statt finden können, wenn die Deputationen durch die Stimmenmehrheit aller Stände wären bestimmt worden. So haben auch 1664 zu den zur Sieglung zweyer Schreiben verordneten Deputationen, wovon das eine an die Ungarische Stände, und das andere an die Kriegs-Raths-Direktoren gerichtet war, beede Religionstheile ihre Deputirte gewählt; und als

*) Von Meiern Regensb. Reichstagshandl. II. Th. S. 660. 662.

als im Julius desselben Jahrs die Katholischen unter sich wegen ihrer Deputationsglieder stritten, machten die Evangelischen durch die Sachsen Altenburg- und Würtembergische Gesandten die Vermittler. In einem ähnlichen Deputations-Fall, wo ein Danksagungs-Schreiben an die Reichsgeneralität gesiegelt werden sollte, zeigte Oesterreich ohne vorgängige Berathschlagung im Reichsfürstenrath an: daß die Katholischen sich auf 6 Personen verglichen, und dazu aus ihrem Mittel **Oesterreich, Salzburg, Bamberg, Worms, Bayern,** und die **Schwäbische Prälaten** ernannt hätten *); hierauf machten die Evangelischen eine gleiche Zahl der Ihrigen nahmhaft, und faßten hauptsächlich wegen **Pfalz-Lautern,** das sich der ambulatorischen Ordnung nicht fügen, sondern bey allen Deputationen seyn wollte, bald nachher unter sich einen Schluß **), worinn es unter anderm heißt:

„daß zwar — — Pfalz-Lautern jedesmal bey diesem Reichstage bis zu fernerer Entscheidung der Sachen zu solchen Deputationen (wenn nämlich Reichsgutachten zu übergeben, zwischen den Reichskollegien zu conferiren, oder verglichene Schreiben im Namen des Reichs zu besiegeln wären) mit benennet werden möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hierdurch der Hauptsache nichts präjudiciret, sonst auch im übrigen und bey andern Deputationen es durchgehends von Seiten der evangelischen Fürsten und Stände bey der freyen Wahl ihrer Deputandorum gelaßen werden solle. Im übrigen aber, wenn andere Deputationes, worinn

*) Schauroths Conclusa Corpor. Evangel. I. Th. S. 418 — 421.

**) Ebendas. S. 392. folg.

worinn industria personarum und andere Umstände in Consideration zu ziehen wären, sich ereigneten, so stünde in Evangelischer Stände frey mächtiger Disposition, wen sie dazu pro re nata zu verordnen, und zu deputiren für nöthig und diensam ermessen würden.“

Dieser Schluß wurde dann auch den Katholischen angezeigt, und dagegen nichts eingewendet.

§. 25.

von 1681.

Als 1683 eine Reichsdeputation zu dem Frankfurter Friedenskongreß mit Frankreich ernannt werden sollte, hätten die fürstlichen Direktorien und mehrere Katholische diesen Gegenstand gern von allen Ständen gemeinschaftlich verhandelt gesehen. Aber die Evangelischen traten, wie sie dies merkten, zusammen, verglichen sich wegen ihrer Deputationsglieder und gaben auf die Anfrage jener, ob man nicht in einer gewöhnlichen Berathschlagung von der Deputation reden wolle? zur Antwort: „Es seye bey ihnen nicht mehr res integra“ denn sie hätten schon ihre Deputirte gewählt. Als auch nachher bey Vermehrung dieser Deputation mit Bayern einige evangelische Stände über diese Adjunktion ihre Zufriedenheit bezeugten, nützten die Katholischen gleich diesen Umstand, und fiengen gleichfalls an auf den beyzufügenden evangelischen Deputirten zu stimmen. So äußerte Oesterreich:

Es hätte ja Pfalz-Lautern, Anhalt und Pfalz-Veldenz in specie sich gefallen lassen, daß Bayern zur Deputation mitkommen möchte, und würde dahero man auch dem andern Theil

um so weniger verübeln können, wenn sie gleichfalls auf die Evangelische ihre Vota geben."

Hierauf replizirte Pfalz-Lautern:

„man hätte sich dießeits nichts mehr als den *numerum* gefallen lassen, wie es dann auch an Seiten Pfalz-Veldenz und Anhalt keine andere Intention haben würde, als daß ihre Erklärungen ratione numeri zu verstehen."

und Braunschweig-Zell sagte:

„Dieweil man darinn einig, daß die Deputation zu extendiren und jeder von bemeldten Theilen auf 3 anzutragen, so würden, wenn die Herren Katholischen sich der ihrigen Deputirenden wegen eines gewißen *numeri* verglichen, *Evangelici* es gleichfalls thun."

Evangelici. „Die Herren Catholici würden sich zu vergleichen, und denen Evangelischen ihre Meynung zu eröffnen haben, bey welchen von beyden Salzburg oder Bamberg neben Oesterreich und Bayern sie verbleiben wollten."

So viel ich auffinden konnte, traten bey dieser Gelegenheit die Katholischen zum erstenmal mit einem ungegründeten Vorbehalt auf, und äußerte

Salzburg: „Demnach man sich dahin verglichen, daß für diesmal und ohne Consequenz ein jeder Theil die Seine a part zu deputiren hätte; als wären katholischer Seite per majora denominirt worden Oesterreich und Bamberg"

worauf Magdeburg antwortete:

„Welchergestalt katholischen Theils gewiße Deputirte jedoch ohne Consequenz benennet worden, hätte man vernommen, und ließe die deswegen gethane Reservation dahin gestellet seyn.“

In einer spätern Rathssizung erklärte auch dieser vorsizende Stand im Namen des evangelischen Religionstheils:

„— — Weil sonsten an Seiten der Katholischen einige Reservation gethan worden, so müßte man evangelischen Theiles dergleichen thun.“

§. 26.

von 1697.

Da das kurfürstliche Collegium im April 1697 auf eine Reichsdeputation zu den Friedenstraktaten nach dem Haag, womit auch der Fürstenrath nachher einverstanden war, antrug, und die Katholische wieder auf die evangelische Glieder stimmen wollten, kamen ihnen die Evangelischen durch Vergleichung über die ihrigen zuvor, und bewirkten dadurch, daß die Katholischen ein gleiches thaten. Oesterreich gab damals zum Protokoll:

„Nachdem zu vernehmen gewesen, welchergestalt die Herren protestirenden Stände ihre Deputandos zur bevorstehenden Reichsdeputation seorsim sollen überleget und benennet haben, und man aber gewünschet, daß solches als eine pur politische Sache in dem Fürstenraths-Collegio vorgangen wäre, allermassen die retroacta erprobeten, daß dieses mehrfältig also geschehen: dieweil

man jedoch dabey verstanden, daß es allein zu Facilitirung des Werks angesehen; als hätte man auch nicht unterlassen, von Seiten der Herren Katholischen sich gleichfalls zusammen zu thun, sich auch eventualiter gewisser Deputandorum verstanden. — Dabey wäre aber expresse ad protocollum zu bedingen, daß nachdem res ex parte Protestantium nicht mehr integra sey, selbiges in keine Consequenz gezogen werden sollte."

Magdeburg. „Es wäre nicht ohne, daß man an Seiten der Augsburgischen Confessions-Verwandten Herren Stände sich schon vor einigen Tageu zusammen gethan, und vertraulich unterredet, auch solches Werk ratione deputandorum überleget hätte, wobey man dann nicht hoffen wollte, daß katholischer Seits dafür gehalten werden sollte, als ob **wider den bisherigen** *Stylum* **oder Observanz wäre gehandelt, oder hierunter Ihnen den Herren Katholischen etwas präjudiciret worden**, massen man dießeits, weilen schon vor einigen Tagen ein dubium privatum vorkommen wollen, nicht unterlassen hätte, sich in denen Actis zu ersehen und befunden, daß sowohl auf vorigen als annoch währenden Reichstag bey fast allen dergleichen vorgewesenen Deputationen nicht allein die Herren Catholischen und Evangelischen ihre Deputatos a parte benennet, sondern daß in diesem Hochlöbl. Collegio ordentliche Conclusa ad Protocollum kommen, so man auf Verlangen alsbald produciren könnte, welche dieses mit klaren Buchstaben enthielten, daß die Herren Catholischen in ihren Votis und den nach denselben gemachten Conclusis würklich erkannt hätten, daß man den Evangelischen hierinn kein Ziel noch Maas geben könnte noch wollte, sondern zu Dero Belieben

lieben allezeit gestellt, wessen dieselbe ratione deputandorum sich vergleichen wollten, wie man dann, wann es die Nothdurft erfordere, wohl 10 und mehr Exempla in continenti beybringen könnte. Weilen man auch verstanden, daß die Herren Catholischen mit Benennung ihrer Deputirten allbereits gefaßt; so wollte man dieselbe erwarten, und alsdann dem Herkommen gemäs die Evangelische auch ad Protocollum geben."

Oesterreich — — — „Man begehrte sich dies Orts ganz und gar in keine öffentliche Contestation einzulaßen, sondern provocirte allein ad actus novissimos, in specie auf dasjenige, was bey Vergleichung der Deputandorum zu der Frankfurter Deputation den 26sten und 28sten März 1681 in diesem Collegio vorkommen, daraus sich ganz heiter und klar zeigen würde, daß von damaliger vortreflicher Magdeburgischer Gesandtschaft der usus promiscuus weiters nicht contradiciret, sondern allein so viel angedeutet worden, daß von Seiten der A. C. Verwandten res nicht mehr integra sey juxta formalia, darauf dann von dem hochlöbl. Salzburgischen Directorio der Schluß dahin gemacht worden, daß man es für damals und ohne Consequenz dabey ratione futuri bewenden laßen könnte."

Magdeburg. „Man contestire gleichfalls, daß man über diese Sache, die eigentlich denen Evangelischen eigen sey, sich in keine Wortwechslung einzulassen begehre. Sonst hätte man in denen von Hochlöbl. österreichischem Directorio allegirten Protokollen sich gleichfalls ersehen und befunden — — daß die Deputirte nach dem gewöhnlichen Stylo, wie selbiger den ganzen Reichstag über in Observanz gewesen, benennet worden, daß vielleicht

leicht außer diesem einzigen Exempel schwerlich ein anderes vor oder nach in dem ganzen Protokoll sich in contrarium finden würde.“

Oesterreich. „berufe sich nochmals ratione Deputandorum ad fidem Protocolli, welches beydes sowohl die Reservationsklausel als auch das promiscue votiren in sich hielte.“

Magdeburg. „ad priora und hätte kein Exempel *in contrarium* finden können *).“

§. 27.

Erläuterung dieses Vorgangs.

Die angeführten Magdeburgischen Vorträge kommen, wie dem aufmerksamen Leser nicht entgehen wird, mit der Wahrheit der älteren und letzteren Verhandlungen von 1681 ganz überein. Die Behauptung von Oesterreich hingegen, daß die Deputationen mehrfältig im Fürstenrath nach der Mehrheit der Stimmen seyen ernannt worden, konnte mit nichts belegt werden, und wenn sich darinn auf den neuesten Vorgang von 1681 bezogen wird, so ist zwar wahr, daß damals nach (§. 24.) einige evangelische Stände Bayern in ihren Stimmen erwähnt haben; allein wie die Katholische diese Erwähnung für ein ordentliches Votum ansehen und auf die evangelische Glieder gleichfalls mitstimmen wollten, erklärten jene Stände ausdrücklich: ihre Aeusserung sey bloß von der Zahl der Deputirten zu verstehen; dabey blieb es aber auch, und jeder Theil ernannte nach der bisherigen Observanz seine Deputirten. Unter diesen

*) S. Reichsfürsten Rathsprotokoll vom May 1697.

diesen Umständen konnte also dieser Fall gar nicht als Beyspiel dagegen angeführt, viel weniger damit zu Begünstigung der Meinung der Katholischen etwas bewiesen werden. Den Vorbehalt, der 1681 von Salzburg dem Concluso einverleibt, und diesmal von Oesterreich wiederholt wurde, haben die Evangelischen nicht anerkannt; sich aber, da sie ihn nicht hindern konnten, ihre Rechte gleichfalls reservirt. Uebrigens ist dieser Deputationsfall zu dem Ryswickischen Frieden um so wichtiger, weil die Evangelischen die ausschließende Ernennungs-Befugniß ihrer Deputirten sogar in contradictorio durchgesetzt haben.

§. 28.

Ereigniß von 1704.

Endlich muß ich noch der merkwürdigen Protestation gedenken, welche der evangelische Religionstheil durch Magdeburg am 20sten Jenner 1704 zu Protokoll gab, wo einige katholische Stände bey der Berathschlagung über eine zur Visitation des Reichskammergerichts niederzusetzende Deputation in ihren Stimmen evangelische Glieder benannt hatten, folgenden Inhalts:

„Man hätte anjetzo zu vernehmen gehabt, daß in einigen Votis wegen der ad visitationem zu deputiren habenden Personen, nicht allein ein und anderes Haus bereits benennet worden, sondern auch die Herren Katholische auf die Herren Evangelische Deputirte zu stimmen sich wollen einfallen lassen: nachdem aber ein solches wider die *Praxin* dieses ganzen Reichstags laufe; als wollte man nicht hoffen, daß es die Meinung damit haben soll, daß die Herren Katholischen mit ihren Votis würden vorschreiben wollen, wen sie aus ihren Mitteln zu benennen für gut finden möchten,

ten, worüber Sie sich selbst unter einander schon vergleichen würden: Widrigenfalls müßte man gegen dieses Attentatum beßtermassen hiemit protestiren, und sich alle competentia per expressum vorbehalten, gestalten *Evangelici* nimmermehr würden zugeben, daß von Benennung ihrer *Deputandorum* ein *commune deliberandum* sollte gemacht, und der eventus davon, wer nämlich aus Ihrem Corpore hierzu zu ziehen, und wer auszuschliessen, auf die majora gleichsam in compromissum gestellet werden, sondern gleichwie Sie denen Herren Katholischen dießfalls nicht vorzugreifen begehrten, also promittirten Sie Sich von Denenselben eine gleichmäßige Aequitaet."

Die hierauf erfolgte Salzburgische Erklärung und Magdeburgische Gegenerklärung enthalten nichts von Belang; auch sind die in jener angeführte 3 Deputations-Fälle von 1653, 1654 und 1681, oben umständlich entwickelt, und ihre Inkonsequenz zum Erweis eines gemeinschaftlichen Wahlrechts der Deputirten gezeigt worden. Von Halberstadt geschah damals die bündige Aeußerung:

„Es könnte denen Herrn Catholischen zwar nicht verwehret werden, denen Evangelischen Deputandos vorzuschlagen, wie Sie wollten; man würde aber Evangelischer Seite sich daran nicht kehren, noch im wenigsten darauf reflektiren, oder sich von Ihnen deputiren lassen."

§. 29.

Fortsetzung.

Nach geendigter Berathschlagung traten die Evangelischen zusammen, besprachen sich miteinander, und gaben, da die katholischen Ge-

Gesandtschaften sich inzwischen entfernt hatten, durch Magdeburg den evangelischen Sekretärs am Direktorialtisch zum Protokoll:

„Man hätte sich in Corpore Evangelicorum wegen der zu Visitirung des Kammergerichts vorhabenden Deputirten mit einander vorläufig beredet, und ratione numeri dahin vereiniget, daß aus Ihrem corpore sieben und ratione personarum nachfolgende genommen werden: als Sachsen-Weimar, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Zell, Würtemberg, Meklenburg, Hessen-Cassel. Doch diese 3 salva alternatione secundum ordinem sistematis" und dann die Wetterauischen Grafen.

Magdeburg machte auch dem Salzburgischen Direktorio von diesem Schluß die Eröfnung und ersuchte es in das Collegium zurück zu kehren und den Evangelischen Gelegenheit zu geben, diese Ernennung ad Protocollum bringen zu können; dasselbe lehnte es aber sowohl diesmal als in den Sizungen vom 3. Sept. und 8. Okt. aus der Ursache ab, weil die Benennung der Deputirten noch nicht im Vortrag sey, ohne diesen aber nicht zum Protokoll kommen könne; worauf Magdeburg antwortete:

„Weilen Salzburg gemeldet, daß in seinem Direktorial-Protokoll nichts von der Denomination, so die Evangelische neulich ad Protocollum gegeben, befindlich, so ließe man dieses an seinen Ort gestellet seyn, und könnte solche Auslaßung den Evangelischen nicht präjudiciren, maßen Ihre gnädigste Prinzipalen eben sowohl als Salzburg das Jus Protocolli und ihre beeidigte Secretarios allhier hätten, deren Protocollis eben so viel Glau-

ben zuzustellen, als dem Salzburgischen, auch wohl mehr, wenn nemlich derselben Protokoll mit andern einstimmte, und allein von dem Salzburgischen different wäre *)."

Endlich wurde der zwischen beyden Religionstheilen damals über die Art und Weise zu deputiren entstandene heftige Streit dahin verglichen, daß man dem Schluß in einer Parenthese die Worte einschaltete (jedoch daß jeder Theil sich in allen seinen competentia reservirt) Die Evangelischen hätten schwerlich dieß zugegeben, wenn sie selbst ganz einig gewesen und nicht zwischen Braunschweig-Zell und Magdeburg über die Zahl der Deputanden und die Frage, ob ein Reichsstand ex duplici capite einer Deputation beywohnen könne, ein unseeliger Zwist gewesen wäre **).

§. 30.

Uebergang auf die neueste Oesterreichische Protokollar-Erklärung von 1795.

Ungeachtet die Evangelischen bey den folgenden Deputationen, wo diese Streitfrage erneuert ward, gegen die Katholischen sich immer auf den Vorgang von 1704 und die dazumal durch Magdeburg geschehene aktenmäßige Ausführung des eigenen Ernennungsrechts ihrer Deputirten bezogen ***); so konnten sie doch damit nichts ausrichten, und um so

*) S. Reichsfürsten Rathsprotokoll vom 20. Jun. 3ten und 8ten Oct. 1704. Henniges T. I. Mant. I. p. 695 - 758.

**) Henniges am angef. Ort S. 741. folg.

***) in dem umständlichen Bericht bey Schauroth T. I. Concl. corp. Evang. S. 412. folgg.

so weniger leztere vermögen, von ihrem Widerspruch abzustehen, weil dieselbe schon lange vorher die gemeinschaftliche Ernennung behauptet und Verwahrungen deswegen eingelegt hatten. Inzwischen ist klar, daß alle von mir angezeigte ältere und neuere Deputationsfälle auf die Observanz des ersten Reichstags nach den Westphälischen Frieden zurückgeführt werden und daraus ihre praktisch rechtliche Bestimmung in Ansehung der Ernennung erhalten müßen. Ich glaube auch dargethan zu haben, daß diese Observanz ganz für die Evangelischen spricht; und daß die ordinaire Deputationshandlung von 1653. als das würklich einzige Fundament des bald nach diesem Reichstag von den Katholischen insonderheit Salzburg geschehenen Widerspruchs und ihres Vorbehalts einer angeblichen Gerechtsame auf gemeinschaftliche Ernennung der Deputirten, völlig wider sie, ja ein Entscheidunsgrund mehr für das Recht der Evangelischen ist. Diese Untersuchung erzeugte aber zugleich in mir den Wunsch, daß man doch einmal von dergleichen ungegründeten und der Geschäftsbehandlung stets nachtheiligen Protestationen abstehen, oder, wenn man ja aus Besorgniß sich etwas zu vergeben, die nicht selten aus unzulänglicher Kenntniß von der wahren Beschaffenheit der Sache entsteht, oder aus dem sonderbaren Grunde, weil eine nicht existirende Gerechtsame bisher verwahrt worden ist, noch in unsern Tagen protestiren zu müssen glaubt, dabey billig und behutsam verfahren, und sich nicht vor den Augen des ganzen Reichs auf Grundgeseze beziehen möchte, die von dem Gegenstand, welcher verwahrt wird, keine Sylbe enthalten, wie dies leider bey der 1795 von Oesterreich geschehenen Protokollar-Erklärung der Fall war *). Denn darinn wurde „von einer

*) Siehe die Einleit. Damals bekleidete der würdige und unserer Reichsgeseze und Verfaßung so kundige Herr von Fahnenberg die Oesterreichische Gesandtschaftsstelle noch nicht.

ner allgemeinen Befugniß aller Stände ohne Unterschied zu ausserordentlichen wie zu ordentlichen Reichsdeputationen in Gemäßheit des *Instrumenti pacis* die Reichsdeputirte zu wählen gesprochen" ohne sich darum zu bekümmern, ob das Oßnabrückische Friedensinstrument wirklich davon etwas enthalte, und ohne den §. oder doch den Artikel anzuführen, der von dieser allgemeinen Befugniß handelt. Er wäre nun freylich nicht zu finden gewesen, aber ein flüchtiger Blick in das Gesez hätte dazu gedient, dies Kleinod unsrer teutschen Verfassung nicht an dem Ort zu mißbrauchen, der für ihre Heiligkeit bürgt.

III. Prüfung und Widerlegung der Einwürfe aus der Schrift: die gemeinschaftliche Wahl ꝛc.

§. 31.

Einwürfe.

1) aus der Natur der Sache.

„Es ist natürlich und billig, daß da das Wohl und Wehe jedes einzelnen Reichsstands von der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit der Deputirten abhängt, und die Schlüße derselben (wenn sie nemlich nach ihrer Vollmacht abschließen dürfen) allgemein verbindlich seyn sollen, jeder Reichsstand auch zu der Wahl derjenigen mitwirke, in deren Händen er sein ganzes Schicksal übergeben, denen er sein ganzes Vertrauen schenken soll *)."

Aller-

*) In der angef. Schrift S. 11. 12.

Allerdings: aber da die Reichsstände nach der Verschiedenheit ihrer Religion zwo verschiedene Klaßen bilden; und da das Gesez, so fern es bey Ernennung der Deputationen gleich viel Glieder von jeder Klaße verordnet, sie offenbar nach dieser Verschiedenheit betrachtet, zugleich aber in eine gegenseitige völlige Gleichheit und Unabhängigkeit gesezt hat; so muß auch ihre Mitwirkung zu dieser Ernennung von derjenigen abweichen, wo das Gesez ohne Rücksicht auf Religion sie bloß nach ständischen Verhältnißen handeln läßt. Jeder Reichsstand konkurrirt jezt gleichfalls bey diesem Geschäft, aber nur als Glied seiner Klaße; auf die Glieder der andern zu stimmen, erlaubt ihm ohne deren Einwilligung seine Religionseigenschaft nicht. Jede Klaße hat ihr eigenes — und weil Religionsverschiedenheit der Glieder darauf keinen Einfluß hat — reines Interesse: treue, redliche und geschickte Deputirte zu wählen; wodurch, wenn die Glieder unter sich einig sind, der gemeinschaftliche Zweck weit beßer und sicherer als auf andere Art erreicht wird.

§. 32.

2) Insonderheit aus der Benennung und Beschaffenheit der Deputation.

„Die Deputirte heißen nicht **Deputirte der Religionstheile**, sondern **Deputirte des Reichs, Reichsdeputirte**. Bey Sachen, die das ganze Reich betreffen, kann die Reichsversammlung nur ein Collegium ausmachen; wo auch immer in den Reichsgesezen von dem ganzen Reich und deßen Verhandlungen die Rede ist; wo etwas das ganze Reich betrift; da kann nie das, was dieser oder jener Religionstheil festgesezt hat, für eine Norm des ganzen Reichs gelten, also auch kein einseitig erwählter Deputirter für einen **Reichsdeputirten**

ange-

angesehen werden. Sieht man auf die Geschäfte selbst, welche den Reichsdeputationen anvertraut worden, so sind dies auch lauter wahre Komitialgeschäfte. Jeder Reichsstand hat in dem Art. VIII. §. 2. das Recht erhalten, über negotia imperii zu stimmen, woraus dann folgt —. — daß nur derjenige seine Stelle bey Reichsdeputationen vertreten könne, welchem er selbst entweder ausdrücklich seine Stimme gegeben, oder zu dessen durch die Mehrheit bestimmte Wahl er wenigstens sein komitial Votum abgelegt und wobey er die Wirkung der Mehrheit nach der gesezlichen Vorschrift anerkannt hat. Diese Grundsäze liegen in der Natur der Sache, in dem freyen Stimmrecht aller einzelnen Reichsstände, da nur in Religionssachen die Religion eine Trennung auf dem teutschen Reichstag bewirken kann. Dies haben auch die Protestanten selbst, besonders in dem Promemoria an den Kaiser von 1720 anerkannt; sie erklären darinn: „Reichsdeputationen wä„ren gut und würden angeordnet in Sachen, die das ganze Reich ohne „Unterschied der Religion concernirten, und darinn beyder Religions„verwandten Theile des Reichs mit einander konkurrirten. Ein ganz „anderes wäre es, wenn eins von jezt besagten Theilen gegen das an„dere in opposito stünde und agirte, wie in den jezigen Religionssa„chen geschehe; da könnte per rerum naturam keine Reichsdeputation „statt haben, sondern da müßte de corpore ad corpus traktirt und „agirt werden *).“

§. 33.

Widerlegung.

Was wegen des Namens der Deputirten gesagt wird, ist wahr, nur was der Verfasser daraus folgert, unrichtig. Die Reichsdeputatio-

nen

*) In der angef. Abh. S. 13 — 15.

nen werden mit Wissen und Willen des Kaysers durch katholische und evangelische Stände ernannt (§. 6. 7.); aber so lange die Religionstheile ihre Deputirte sich einander nicht nahmhaft gemacht, die Direktorien sie nicht ausgesprochen und sich darüber Namens der Kollegien vereiniget haben, sind sie keine Reichsdeputirte. Nichts desto weniger steht dem Religionstheil, wenn er gleich bey den Mitgliedern des andern kein Mitwahlrecht hat, ganz frey, denselben aus besondern Ursachen zu veranlassen, eine Abänderung in seiner Wahl zu treffen, und seine Vereinigung mit ihm bis dahin auszusetzen. Daher äußerte auch den 8ten Oktober 1704 Magdeburg im Namen der Evangelischen:

Unschädliche Vorschläge zu Ausmachung dieser Sache wolle er gern anhören und davon referiren."

und am 30sten May 1774:

„Da vermuthlich die allerseitige Absicht darauf gerichtet seyn würde, daß bey Bestell- und Anordnung extraordinairer Reichs- und Collegial-Deputationen, die Jura Collegiorum et Statuum utriusque religionis in salvo verbleiben müßten; so hätte man hieraus ad Protocollum zu erklären, daß man die höchst und hohen Deputandos von dieser Religionsseite folgendermassen — — angesezt und sodann gemeinschaftlich begnehmiget zu sehen wünsche, in der Hoffnung, daß weilen zumahlen an der schon jenseits beliebten Bestimmung der Ihrigen dies Orts nichts auszustellen, sondern in dieselbige einzuwilligen wäre ꝛc."

Werden also die Deputirte der Religionstheile durch diese Vereinigung Reichsdeputirte; so ist kein Grund vorhanden, warum sie jezt nicht im Namen des Reichs sollten handeln und Reichsgeschäfte

schäfte vollbringen können. Es ist eine ungereimte Behauptung: daß durch die eigene Ernennung der Deputirten von den Religionstheilen eine Trennung, die nur in Religionssachen statt habe, auf dem teutschen Reichstag bewirkt werde. Denn nicht zu gedenken, daß diese Trennung auch in andern als eigentlichen Religionssachen statt findet (§. 6 u. 7.) *), so ist hier von einer faktischen Absonderung der Stände gar nicht die Rede, sondern durch die gesetzliche Trennung der beyden Religionstheile haben sie zugleich dies nach der Religionsgleichheit zu verrichtende Geschäft zugeschieden erhalten.

Der VIII. Artik. des Westphälischen Friedens leidet auch gar keine Anwendung; offenbar spricht derselbe nur von gemeinen Reichs- oder solchen Geschäften, welche die Stände blos als solche und nicht nach ihren Religionsverhältnissen betreffen, und dann verordnet er nicht gerade für alle Reichsgeschäfte die komitial Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, sondern sichert bloß den Ständen ihr freyes Sitz und Stimmrecht in allen Berathschlagungen über diejenigen Reichsgeschäfte zu **), welche darinn ausdrücklich benannt, oder der Analogie nach darunter begriffen sind. Was ferner aus dem Promemoria der evangelischen Stän-

*) Sehr bündig und richtig drückt sich hierüber Brandenburg-Onolzbach in der am 3ten Okt. 1704 abgelegten Stimme also aus: „Aus welchem Art. V. §. 9. des I. P. sonnenklar am Tage liegt, daß in allen denen Dingen, sie mögen seyn von was Art sie wollen, wobey die evangelische Religion *quocunque modo* intereßirt ist, und daraus derselben einiges Präjudiz erwachsen kann, der Catholicorum vota nicht attendirt werden können."

**) Gaudeant sine contradictione jure suffragii *in omnibus deliberationibus super negotiis imperii etc.*

Stände an die Kayserliche Prinzipal-Commission angeführt wird, beweißt die Meynung der Katholischen gar nicht. Da nemlich die Absicht des Kaysers dahin gieng, die Verhandlungen über die Religionsbeschwerden der Evangelischen an eine Reichsdeputation zu verweisen; so äußerten diese in ihrem Promemoria vom 19ten Okt. 1720 *):

„Jedermann wüßte, daß die Anordnung der Reichsdeputation mit soviel insuperablen Diffikultäten behaftet wäre, daß nicht möglich damit fortzukommen. Wann also die Abthuung obbesagter oder gar aller katholischer Seits unternommener Contraventionum des instrumenti pacis Westph. auf eine Reichsdeputation sollte ausgestellt werden, so würde das eben so viel seyn, als zu sagen, daß solche contraventiones nimmer sollten abgethan werden, welches man jedoch von Ihrer Kayserl. Majestät Gedanken und Willen weit entfernt zu seyn wüßte. Reichsdeputationen wären gut rc. (§. 31.).“

Die Evangelischen sagen hier nur, daß außer den mit einer Reichsdeputation verbundenen Schwierigkeiten, wenn ein Religionstheil mit dem andern im Streit wäre, nach der Natur der Sache keine Reichsdeputation statt fände, „sondern dann de corpore ad corpus tracktirt und agirt werden müßte; Deputationen würden nur angeordnet in Sachen, die das ganze Reich ohne Unterschied der Religion concernirten.“ In Religionssachen könne keine Deputation niedergesetzt werden, weil ein Ausschuß von Ständen, so wenig als die volle Reichsversammlung, über Gegenstände zu entscheiden habe, deren Natur nur eine freundschaftliche Ausgleichung erlaube; nirgend aber behaupten sie, daß letztere bloß auf Reli-

*) v. Schauroths Conclusa Corp. Evang. T. I. S. 480. T. II. S. 737 folg.

Religions Sachen eingeschränkt, und daß die Ernennung einer Reichsdeputation eine Sache sey, die das ganze Reich ohne Unterschied der Religion angehe.

§. 34.

2) Aus dem Westphälischen Frieden und deßen Traktaten.

Das Argument aus dem Oßnabrückischen Frieden und dessen Verhandlungen für die Behauptung der Katholischen ist nach den Worten des Verfassers dieses: „Hätten die Protestanten damals die Absicht gehabt, auch in dem modo deputandi die alte Observanz zu verdrängen, und sich ausschließlich die einseitige Wahl ihrer Religionsgenossen bey einer Reichsdeputation zu verschaffen, sie würden sicher dieses ausdrücklich verlangt und darauf beharrt haben, daß in dieser Hinsicht eine deutliche Verordnung zu ihren Gunsten in das Friedensinstrument eingeschaltet werden sollte. Die protestantischen Gesandten auf dem W. F. Congreß waren zu vorsichtig, zu sorgfältig auf die Erhaltung und genaue Bestimmung der von ihnen angesprochenen Rechte und Befugniße bedacht, als daß sie sich hiebey eine Nachläßigkeit hätten zu Schulden kommen lassen, so bald ihre Absicht auch hierauf gerichtet und sie dieses durchzusetzen gesinnt gewesen wären; — — wie wenig aber dies in ihrem Plan gewesen sey, davon giebt uns ein während den W. F. Verhandlungen selbst vorgefallene Deputations-Wahl den überzeugendsten Beweis. Als nemlich schon die Verordnung des Art. V. §. 51. wegen der Reichsdeputation festgesetzt war, und allein die zwischen den Hessischen Häusern obschwebende Streitigkeiten mit Heftigkeit immer noch fortgeführt wurden und kein Theil sich zum Nachgeben bequemen wollte; so wurde endlich von den Reichsfürsten ein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt:

„Depu-

„Deputati extraordinarii von dreyen Reichsräthen sollen die Casselischen und Marburgischen in den Bischoffshof bescheiden, jenen in utroque puncto, diesen aber in causa Marburgensi die Nothdurft vortragen. Quaeri: quinam sint deputandi? Salzburg votando: Oesterreich, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Zelle, fränkische Grafen. Magdeburg wie Salzburg. Neuburg aber stimmte auf Salzburg, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Braunschweig, fränkische Grafen. Am Ende und nachdem man ringsherum votirt, fielen Majora dem Neuburgischen voto bey.“

Hier wurde also in Ansehung der Wahl die alte Verfahrungsart beobachtet, und zwar von den Compaciscenten, von den Urhebern des W. F. selbst; dadurch wurde bereits auf dem Congreß praktisch gezeigt, in wie fern man die Religionsparität verlangt habe, in wie fern man von der alten Observanz bey Reichsdeputationen in Zukunft abzugehen Willens war, und da bloß die Denomination derjenigen Deputirten, die der ordinari Deputation adjungirt werden sollten, auf den nächsten Reichstag verschoben war, so hätte bey außerordentlichen Deputationen hier sogleich die Religionsgleichheit im weitesten Umfang nach dem veränderten und neu eingeführten modo angewendet werden können und sollen. Es wurde aber an keine neue Art zu wählen gedacht und dadurch deutlich gezeigt, daß der W. F. hierinn nicht das geringste geändert, sondern den alten modum eligendi beybehalten und stillschweigend genehmigt habe. Dieses spätere und verbessernde Gesetz hat an der ältern für die Meynung der Katholischen streitenden Observanz keine Aenderung gemacht; nach der allgemein bekannten Rechtsregel darf es auch bloß enge und nicht weiter als sein Buchstabe fodert, erklärt wer-

den. Jene Observanz muß also noch als gesetzliche Norm um so mehr gelten, da nach dem Frieden selbst die mutua et exacta aequalitas inter utriusque religionis status nur in sofern statt findet, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesertim huic conventioni conformis est" *).

§. 35.

Widerlegung.

Daß der Westphälische Friede bey Deputationen — bloß die Religionsgleichheit verordne, die Art der Ernennung derselben aber nicht ausdrücklich bestimme, habe ich selbst behauptet, (§. 2. 5.) hingegen gezeigt, daß sie schon aus jener und aus dem Art. V. §. 9. des Friedens nothwendig fließe. (§. 6. 7.) Der Einwurf: die Urheber des Friedens selbst hätten noch nach Errichtung des §. 51. des V. Art. die zu Beylegung der Heßischen Streitigkeiten beliebte Deputation per majora ernannt, und dadurch sowohl den Sinn der verlangten Religionsgleichheit als ihre Willensmeynung, wie weit von der bisherigen Observanz bey Reichsdeputationen in Zukunft abzugehen sey, praktisch bewiesen: hat vielen Schein, aber nichts weiter: Man bedenke, daß causa Hassiaca — wie sich das Salzburgische Direktorium ausdrückte — das ganze Friedenswerk remorirte **); daß beyde den Frieden gleich sehnlich wünschende Religionstheile nur darauf dachten, jede Verhandlung nach Möglichkeit abzukürzen, und die schon vorhandenen Schwierigkeiten

*) Eben diese Abh. S. 20 — 22.

**) v. Meiern Westph. Friedensh. IV. Th. S. 625.

ten zu entfernen, keine neue zu veranlassen; daß mit dem bereits schon verglichenen §. 51. des V. Art. auch die Bestimmung der Ernennungs Art der Deputationen, nemlich der ordinairen auf nächsten Reichstag, der extraordinairen auf die Zeit und Umstände ihrer Anordnung ausgesetzt war; daß es also — wenn auch eine vernünftige Politik die Evangelischen nicht schon von jedem Anlaß eines neuen Aufschubs des Friedens abhalten mußte — sogar an einem rechtlichen Grund fehlte, hierüber weiter zu handeln. Zudem erlaubt nicht einmal die Beschaffenheit jener außerordentlichen Deputation zu Beylegung der Heßischen Streitigkeiten, daraus den wahren Sinn der Paciscenen von dem §. 51. praktisch richtig zu zeigen, da in einer Sache, wie diese, die nicht einzelne Reichskollegien, sondern alle Stände intereßirte, sowohl nach dem Inhalt dieses §. 51. als nach dem damals geschehenen Salzburgischen Vortrag *), Deputirte aus allen Klassen der Stände hätten ernannt werden müßen, welches aber hier nicht geschehen, sondern bloß auf 3 geistliche und 3 weltliche Stände aus dem Reichsfürstenrath konkludirt worden ist.

§. 36.

Fortsetzung.

Doch damit ist der weitere Einwurf, den auch schon Salzburg 1704 ad protocollum gegeben hat, noch nicht gehoben: daß jede lex correctoria stricte zu interpretiren, der Westphälische Friede also, welcher dies in der Deputationsmaterie wäre, blos nach dem ausdrücklichen Inhalt der Worte zu erklären, folglich außer der namentlich verordneten Religionsgleichheit der Deputirten die ältere Observanz geblieben sey. — Allein dieser Einwurf ist von gar keinem Gewicht; denn vor

*) v. Meiern ebendas.

vor dem W. F. konnte von dem modo deputandi der Stände die Frage nicht seyn, da in Ansehung der Deputationen noch keine Religionstheile waren; der Schluß von Ernennung der Deputirten durch Stimmenmehrheit vor diesem Zeitpunkt auf eben dieselbe nach ihm kann nur unter gleichen Verhältnissen gelten. Der §. 51. ist zwar lex correctoria des älteren Herkommens, was Religionsgleichheit der Deputirten betrift; was aber die Art sie zu ernennen anlangt, darüber bestimmt und korrigirt er also auch nichts; um zu wissen, ob der alte modus deputandi per majora als Norm nach gelte? muß man ihn mit der Regel des Westph. Friedens für Stimmenmehrheit und ihren Ausnahmen vergleichen. Jene enthält der Art. VIII. §. 2. diese der Art. V. §. 9. und §. 52. wo sich dann zeigt, daß alle Sachen, bey denen außer dem allgemeinen ständischen, ein besonderes Religions-Interesse eintritt, folglich auch die Ernennung der Deputationen, wobey die Religionstheile in Ansehung ihrer Deputirten gesezlich interessirt sind, unter die Ausnahme gehören. Auch kann die ältere Observanz nicht mehr in solchen Materien als Regel gelten, die zwischen beyden Religionen streitig waren, und unter der Classe von Beschwerden im Frieden entweder ganz, oder wie der vorliegende Gegenstand zum Theil erlediget wurden. Daher äußerte schon 1653 Wolffenbüttel:

„Wäre eine wunderliche Sache, daß man das pro observantia anziehen wollte, so causam gravaminum gegeben.“

Lautereck:

„Weil den alten gravaminibus durch das Instrumentum pacis abgeholfen, müßte man dieselben jezt nicht wiederum für eine Observanz anziehen“ *).

und

*) v. Meiern Regensb. Reichstagsh. S. 645. 651.

und 1704 Brandenburg-Onolzbach:

„dann wann man sagen wollte, daß ante pacem Westphalicam die Deputirte von beyden Bänken conjunctim und nicht separatim denominirt worden, so thäte solches gar nichts zur Sache, maßen bekannt, daß *per dictam pacem longe alia rerum facies* introducirt worden" *).

§. 37.

3) Aus der Observanz nach dem Frieden.

Erstes Beyspiel.

Sollte man indessen, fährt der Verfasser fort, immer noch nicht von der Gerechtigkeit der katholischen Behauptung überzeugt seyn, so muß die unmittelbar auf den W. F. folgende und aller protestantischen Gegenanmaßungen ungeachtet standhaft fortdauernde Observanz alle Zweifel vollends aufheben. Diese ist die beste Erklärerin der Geseze, wenn diese undeutlich und zweifelhaft sind; sie befestigte die ältere Norm und zeigt in unverkennbaren Spuren, daß man dieselbe immer treulich beobachtet und in dem Geist des W. F. gehandelt habe. Wir finden die ersten Beweise davon auf dem Reichstag v. 1653. In einer der ausserordentlichen vor Eröffnung des Reichstags gehaltenen Sitzungen proponirte man ein Schreiben an die Königin von Schweden und faßte den Schluß, daß das Koncept zu demselben durch gewiße Deputirte aus allen 3 Reichskollegien entworfen werden sollte. Und sogleich wurden dann aus

*) Henniges ad I. P. T. I. Mant. I. p. 705.

aus dem Fürstenrath erwählt: Oesterreich, Bayern, Salzburg, Bamberg, Bisanz, Altenburg, Culmbach und Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel. Man dachte nicht daran, daß die Deputirten jeder Religion und von ihren Religionsgenossen erwählt werden müßten, sondern man blieb der vor dem W. F. beobachteten Norm getreu. In dem Protokoll wurde sogar ausdrücklich bemerkt, daß auf Seiten der Protestanten bey dieser Zusammenkunft 20 Vota gefehlt hätten *).

§. 38.

Widerlegung.

Unbegreiflich ist es, wie der Verfasser die Observanz des Reichstags von 1653, die seine Meinung geradezu widerlegt (§. 9. folg.) für sich anführen, und dadurch die Waffen gegen sich selbst darreichen konnte. Zwar beruft er sich auf einige Beyspiele; ihre Prüfung aber wird zeigen, was sie beweisen? Das erste spricht von einer in Betreff eines Schreibens an die Königin von Schweden verordneten Deputation. Hier bemerke ich zuerst, daß nach dem Schluß die Abfassung desselben dem Kurmaynzischen Reichsdirektorium überlassen oder anheim gegeben wurde, das Conzept aber in allen 3 Kollegien zu Verlesung und Einbringung nothdürftiger Erinnerung communicirt werden sollte **); daß man jedoch nachher diese Verlesung in pleno nicht dienlich, sondern, hiezu von jedem Collegio einige zu deputiren, wie es bey der folgenden Zusammen-

*) in der angef. Abh. S. 24.

**) v. Meiern Regensb. Reichstagshandl. I. Th. S. 57. 58. 64.

menkunft wirklich geschah, für gut fand. Dann erhellet weiter aus den Akten gar nicht, ob die angezeigte Deputirte in dem Fürstenrath durch Mehrheit der Stimmen, oder von jedem Religionstheil gewählt worden sind. Letzteres ist viel wahrscheinlicher, denn wäre diese Deputation per majora bestimmt worden, so würden wenigstens die Evangelischen auf der im W. F. ausdrücklich verordneten Religionsgleichheit bestanden haben. Gerade der Umstand aber, daß nicht einmal gleichviel von jeder Religion, sondern 5 katholische und nur 3 evangelische Stände deputirt wurden, zeigt offenbar, daß dies Beyspiel weder zum Beweis einer Observanz, noch zu Erläuterung des Westph Friedens dienen, mit einem Wort, daß diese anomalische Handlung weder für die eine noch andere Meinung angeführt werden kann.

§. 39.

Zweytes Beyspiel.

Ein anderes Beyspiel, heißt es weiter, liefert uns die 11te außerordentliche Sitzung. Bereits in der 4ten hatte man sich verglichen, daß zu der Vechtischen Evakuations-Sache eine außerordentliche Deputation zu Beschleunigung des Werks angeordnet werden sollte. Oesterreich machte also in der 11ten Sitzung den Vortrag:

„Die Stände würden sich erinnern, weßgestalt bey vorigen Sessionen geschlossen, daß die Vechtische Sache vor den Deputatis aus den 7 Zahlkreisen vorgenommen werden sollte; weil aber deshalb Irrungen entstanden, als wäre für gut befunden worden, zur Umfrage zu stellen, ob anstatt der Kreis- eine Reichsdeputation aus allen 3 Kollegien beliebt werden sollte?“

Hierauf habe votando in ordine Deutschmeister zu dieser Deputation von der geistlichen Fürstenbank Salzburg und Straßburg Münster, Oßnabrück und Prälaten; von der weltlichen Bayern, Zweybrücken, Brandenburg, Wolffenbüttel, Würtemberg, und die Wetterauischen Grafen benannt. Mit dieser Abstimmung konformirten sich Würzburg, Augsburg, Constanz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach, Basel, Fulda, Kempten, Baden, Ellwangen, Prüm, Arenberg und Zollern *). Allein andere Stände beharrten darauf, daß man bloß aus den Kreisen die Deputirte wählen solle, und so wurde dann endlich das Conclusum gefaßt:

„So viel die Vechte anlangt, befindet sich, daß die Vota etwas ungleich ausgefallen, zwar die Deputation aus allen drey Reichskollegiis zu nehmen; aber eines Theils hiezu aus diesem löblichen Fürstenrath: Salzburg, Straßburg, Costanz, Münster, Oßnabrück, Prälaten, Bayern, Zweybrück: Aus den Häusern: Sachsen, Brandenburg, Würtemberg, Hessen-Cassel, Wetterauische Grafen ernannt: andern Theils aber dafür gehalten worden, daß aus den 7 Zahlkreisen die ausschreibenden Fürsten genommen, denselben auch andere, so der Sache beste Wissenschaft haben, adjungiret werden sollen ꝛc.“ **).

§. 40.

---

*) Henniges T. I. Mant. I. p. 730.

**) Meiern am angeführten Ort. S. 200.

§. 40.

Widerlegung.

Auch diesem Beyspiel kann ich keine Beweiskraft für die Observanz einer gemeinschaftlichen Benennung der Deputirten einräumen; denn 1) gieng nach dem Direktorial-Vortrag die Frage nur dahin, ob anstatt der Kreis- eine Reichsdeputation aus allen Kollegien anzuordnen sey, welches unstreitig eine Materie zur allgemeinen Berathschlagung war, 2) ist — was der Verfasser von derselben anführt — nur ein Auszug aus der von Salzburg abgelegten Stimme, aber nicht aus dem Protokoll selbst, das uns Meiern nicht geliefert hat, 3) erfolgte, da der Schluß für eine Deputation aus den 7 Zahlkreisen ausfiel, keine wirkliche Benennung der Deputirten, und wenn auch außer dem in Umfrage gestellten Vortrag einige katholische Stände in ihren Stimmen evangelische Deputirte benannt haben, so beweist dies nichts; indem die Evangelische es nicht hindern und um so leichter geschehen lassen konnten, weil sie wohl sahen, daß man nicht einig werden würde. Auf keinen Fall können aber die Katholischen diese Verhandlung für ihre Meynung anführen, da es bloß bey einem Versuch von ihrer Seite geblieben, und keine Reichs- sondern Kreisdeputation beschlossen worden, zudem auch noch ungewiß ist, was die Evangelischen würden gethan haben, wenn sie wahrgenommen hätten, daß die Katholischen auch an der Wahl ihrer Deputirten aus vermeintlichem Recht Theil nehmen wollten.

§. 41.

Drittes Beyspiel.

Ferner will der Verfasser die Observanz der gemeinschaftlichen Ernennung mit der am 20sten May 1653 in Betreff des Unterhalts

und der Ersetzung des Kammergerichts verordneten außerordentlichen Deputation beweisen, und sagt: „diese Benennung der Deputirten „nach den Bänken beweißt schon für sich allein, daß sie nicht von jedem „Religionstheil einseitig, sondern durch gemischte Abstimmung gesche„hen sey; dies wird aber auch überdies durch die Magdeburgische Ab„stimmung außer allem Zweifel gesetzt, besonders da bey dieser Benen„nung eine Ungleichheit in Ansehung der Religion der Deputirten her„auskam, und dieses hätte doch gewiß nicht geschehen können, wenn man „nicht gemischt votirt hätte. Um also diese Religionsungleichheit zu „heben, wurden noch Culmbach, Mecklenburg, Anhalt und die „Wetterauischen Grafen beygefügt. Die Wahl dieser protestanti„schen Stände wurde durch ein eigenes Conclusum dem A. C. Ver„wandtentheil anheim gestellt, in den Worten:

Weil bey dieser Deputation sich eine disparitas religionis befinde, so werde denen der A. C. freygestellt, ob und welche sie aus ihren Mitteln dazu benennen wollten *).“

§. 42.

Dessen Beleuchtung.

Mit dieser Deputation hatte es eine ganz eigene Beschaffenheit. Anfänglich sollte laut eines Schlusses von der in der Vechtischen Sache aus den 7 Zahlkreisen verordneten Deputation auch über den Unterhalt und die Ersetzung des Kammergerichts präparatorisch gehandelt werden **). Gleich darauf aber trug Oesterreich vor; es hätte den

*) S. 27. 28.

**) v. Meiern Regensb. Reichstagsh. I. Th. S. 200. 202.

den ordentlichen Deputirten bedenklich geschienen, diese Materie allein von jener vornehmen zu lassen, sie hielten vielmehr dafür, deswegen eine Deputation ex toto Collegio zu machen: da nun aus dem kurfürstlichen bereits Maynz, Bayern, und Pfalz, und von den Städten Regensburg, Cölln, Nürnberg, Frankfurt, und Ulm deputirt wären, so bliebe die besondere Deputation aus dem Fürsten-Rath noch übrig. Auf diese Proposition wurde beschlossen:

„Betreffend des Kammergerichts Unterhalt und Ersetzung müßte davon nach Anleitung des I. P. und mit Vorbehalt, was darinn sowohl der katholischen als A. C. Verwandten zu gute ausbedinget, per deputationem extraordinariam, wobey doch die ordinarii deputati nicht auszuschließen, praeparatorie deliberirt werden.“

Zu der hierauf verordneten Deputation wurden, wie vor dem Frieden, die ordentlichen Deputirten nach den Bänken genommen. Hieraus mußte aber auch die vor demselben existirende Religionsungleichheit in der Zahl der Deputirten entstehen; es bedarf also, um sich dieselbe zu erklären, keineswegs der sonderbaren Vermuthung: daß hier gemischt gestimmt worden sey. Diese Ungleichheit zu heben, wurde nun den Evangelischen die Wahl der Glieder, die sie zu dem Ende beyfügen sollten, überlassen. Zeugt nun dies nicht gerade wider die Meinung der Katholiken? Ohne allen Zweifel. Der Verfasser mag dies auch selbst so wie ehemals der von Hagen, dem er gefolgt ist, gefühlt haben; um aber der Wahrheit Allmacht nicht zu unterliegen, nahm er noch seine letzte Zuflucht zu einem Wort, und wollte daraus ein vorher vorhandenes Recht der Katholischen argumentiren.

§. 43.

§. 43.

4) Aus dem Wort heimstellen.

Gegen die von mir mit den (§. 9. folg.) angezogenen Beyspielen erwiesene Observanz wird die Einwendung gemacht: „da jeder Religionspartheie die Bestimmung ihrer Deputirten und zwar von den Katholiken zuerst den A. C. Verwandten freygestellt wurde, und dieses durch ein eigenes Conclusum geschehen mußte, so erhellet hieraus deutlich, daß man nicht den gewöhnlichen Weg eingeschlagen, sondern sich eine Ausnahme von der festgesezten Regel, von der gemischten Wahl erlaubt habe; einen andern Sinn kann man mit den Worten **heimstellen, heimgeben, überlassen, freystellen,** nicht verbinden. Denn was jemand mit vollkommenem Recht verlangen kann, was ihm nach den Gesetzen und der Observanz erlaubt ist, dazu hat er nicht nöthig, sich nach dem Willen eines andern zu richten, oder dessen Einwilligung abzuwarten. — Und an einer andern Stelle „die Verhandlungen unmittelbar nach dem W. F. geben uns also einen deutlichen Beweis an die Hand, daß man unter den Worten Heimstellungen, Freystellungen, nichts anders verstehen könne und dürfe, als daß man des gemeinschaftlichen und Mitwahlrechts ungeachtet dennoch in dem einzelnen Fall die Wahl seiner Religionsgenossen jedem Religionstheil freywillig überlassen habe; daß dieses nicht eine Folge der Nothwendigkeit, sondern einer Willkühr, einer freyen Entschließung gewesen sey“ *).

§. 44.

*) S. 26. 29.

§. 44.

Beantwortung des Einwurfs.

Um die Nichtigkeit dieser Einwendung und die wahre Bedeutung des Worts heimstellen zu zeigen, wäre es hinreichend den Leser auf die vielen Stellen der Reichstagshandlungen, wo daßelbe vorkömmt, zu verweisen. Doch will ich zum Ueberfluß zu den oben bemerkten noch einige ausheben; Im Schluß vom 6ten May 1653 wird gesagt:

„Betreffend die absonderlichen monita der A. C. Verwandten (zur W. K.) würde denselben anheimgestellet, ob sie dieselben wollten dem kurfürstlichen Collegio für sich übergeben lassen" *).

Sollte wohl die A. C. Verwandten erst dieser Schluß und die darinn befindliche Heimstellung berechtiget haben, ihre monita den Kurfürsten überreichen zu dürfen, oder ist es nicht offenbar, daß das Wort heimstellen so viel heißt, als ihrer Wahl überlassen, ob sie ihre monita zugleich mit den allgemein gemachten monitis oder besonders übergeben wollten? In der Oesterreichischen Proposition vom 29sten Jul. 1653:

„Magdeburg und nachfolgende Evangelische stellten den Katholischen anheim, weil sie ihre gravamina noch nicht benennet, ob sie dieselbe auch spezificiren wollten" **).

Wem

*) von Meiern I. Th. S. 140.

**) ebend. S. 343.

Wem wird es wohl einfallen, zu sagen, daß die Evangelische den Katholischen hier ein Recht eingeräumt haben, oder daß letztere ohne diese Heimstellung ihre Beschwerden nicht hätten benennen können.

Hildesheim bemerkte am 28sten Jun. 1653 in seinem Voto:

„Ratione deputationum sollte man beym Instrum. Pac. bleiben; stellet den Evangelischen der Ihrigen Benennung anheim *).“

Die Verbindung des letzten Satzes mit dem erstern zeigt augenscheinlich, daß man das Recht der Evangelischen, die Ihrigen zu benennen, als ausgemacht, als ihnen nach dem Frieden zukommend, ansah. Um mit Grunde behaupten zu können, daß erst besondere Schlüße, worinn ihnen diese Ernennung heimgestellt worden, sie hiezu berechtiget, und Ausnahme von der Regel der gemeinschaftlichen Wahl gemacht hätten, müßte dargethan werden, daß die Frage, wie die Deputirten zu ernennen wären, in besondern Vortrag gekommen, und dann auf die Religionstheile ausnahmsweise konkludirt worden wäre. Nirgend aber ist dies geschehen, sondern man sah diese Befugniß für etwas notorisches an, und ohne ein neues Recht zu begründen, dienten die Schlüsse nur dazu ein nach allgemeiner Meynung schon vorhandenes zu bestättigen.

§. 45.

5) Aus der Berathschlagung über die allgemeine Sicherheit vom 10ten März 1654.

„Die nämliche Verfahrungsart fährt der Verfasser fort, — finden wir auch bey den weiteren Verhandlungen dieses Reichstags. Den

*) ebend. S. 261.

Den 10ten März trug der Oesterreichische Direktorial-Gesandte in Ansehung einer zur Beförderung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit abzweckenden Reichsverfassung vor: „Ratione futurae securitatis wollten Ihro Kaiserl. Maj. gern vernehmen, was Kurfürsten und Stände „vor Mittel an die Hand geben würden?“ Nun führt der Autor die mehrern Stimmen der Reichsstände nebst dem Concluso in den Worten an:

> „Betreffend nun diejenige, so hierzu im Namen gesammter Stände zu deputiren, werde dem Kur-Rhein-wie auch dem Oesterreich- und Burgundischen Kreise heimgestellt, wer ihrenthalben zu dieser Deputation verordnet werden möchte; aus den andern Kreisen wären die ausschreibenden Fürsten und in Dero Namen ihre anwesende Gesandschaften zu verordnen, doch hiebey eine gleiche Anzahl von beyden Religionen zu observiren, und werden sich beyde Theile, was von jeder Religion aus ein und anderen Kreisen zu Erhebung der Parität für weitere Stände beyzuordnen seyn, zu erklären wissen.“

und argumentirt weiter: „deutlich fällt es hier in die Augen, daß die Wahl zu dieser Deputation gemischt und gemeinschaftlich von beyden Religionstheilen geschah. — — So wurde also die ältere Observanz auch durch diese Deputation bestätigt, und die Protestanten zeigten auch hier, daß sie gar nicht die Absicht hatten, eine neue Deputations-Art zu verlangen, oder dieselbe aus den Worten des W. F. zu erzwingen. Denn es stimmten ja alle sowohl auf die katholische als protestantische Deputirte ganz auf die nemliche Art wie es 1641 geschehen war, und Sachsengotha selbst ließ sich ausdrücklich sowohl ratione numeri als deputandorum die Majora gefallen, zum öffentlichen Beweis, daß es

also Rechtens sey, und auch seyn müßte. Daraus läßt sich dann auch das Ende des Fürstenraths Conclusi erklären, wenn es daselbst heißt: Es werden sich beyde Theile zu Erhaltung der Religions-Parität zu erklären wissen; das heißt, sie würden sich nach der bey den Deputationen bisher gewöhnlichen Art, wie sie auch hier beobachtet worden, erklären. Auf diesen Grundsatz gestützt votirte daher Altenburg in der folgenden Sitzung: „Erinnerte daß die gestrigen Tages per majora benannte Deputirte dem Concluso einzeln inserirt werden.“

Hildesheim wie Altenburg.

Wolffenbüttel: Erinnert das nemliche, wie Altenburg, Hildesheim und Gleichstimmende *).

Die Protestanten erkannten also hier selbst, daß die Deputirte per Majora ernannt worden seyen und ernannt werden müßen; niemand zweifelte, daß man dabey im Weg der Gesetze zu Werke gegangen sey, kein Protestant erlaubte sich dagegen einen Widerspruch **).

§. 46.

Widerlegung.

Diese ganze Verhandlung betraf den so oft zur Sprache gekommenen Sekuritätspunkt; man suchte das Reich wider Gefahr und feindliche

---

*) von Meiern S. 1023 1034.

**) Die angef. Abh. S. 29 — 32.

liche Invasionen zu sichern, und hielt deswegen eine Durchsicht der Exekutions-Ordnung für nöthig. Eine gute Verfassung der einzelnen Kreise konnte hier das Beste thun, und Bayern, mit dessen Stimme sich damals fast alle Stände im wesentlichen vereinigten, votirte hierüber:

„Zu Verhütung künftiger Gefahr würde requiriret eine Reichs-Verfassung: zu deren Behuf wollte die Exekutionsordnung zu revidiren, und per extraordinarios deputatos vorzunehmen, was sie ausgearbeitet, in pleno zu referiren und zu deliberiren, und was geschlossen, in künftigen Reichsabschied zu bringen seyn: Weil nun eine solche Verfassung auf die Kreise ablaufe; wären ex singulis circulis deputati zu nehmen: die Oesterreichischen und Burgundischen Kreise möchten die ihrigen selbst benennen: Aus dem Fränkischen schlage Er unmaßgeblich vor: **Bamberg, Culmbach, Coburg**; aus dem Bayerischen **Salzburg** und **Bayern**; aus dem Schwäbischen: **Costanz** und **Würtemberg**; aus dem Oberrheinischen: **Worms** und **Hessen-Cassel**; aus dem Westphälischen: **Münster** und **Oßnabrück**; aus dem Niedersächsischen Kreise **Hildesheim, Bremen, Magdeburg, Braunschweig** und **Meklenburg**.

Bayern stimmte, „weil eine solche Verfassung auf die Kreise ablaufe" auf Deputirte aus allen Kreisen und schlug hiezu die kreisausschreibenden Fürsten vor. Diesen unmaßgeblichen Vorschlag ließen sich die Stände um so eher gefallen, da nichts natürlicher war, als zu einer Deputation in einer ganz eigenen Angelegenheit der Kreise deren ausschreibende Fürsten zu wählen.

Mehrere Stände als Neuburg, Bamberg, Augsburg, Freysingen, Hinterpommern und Mecklenburg-Schwerin stellten in ihren Stimmen dahin, ob über die Reichsverfassung durch Deputirte, und nicht vielmehr von allen Ständen zu handeln sey, traten aber, wenn die Stimmenmehrheit für eine Deputation entscheiden sollte, dem Bayrischen Vorschlag bey. So äußerte Z. E. Meklenburg:

„Zu Verhütung künftiger Gefahr sey die Verfassung nöthig; lasse ihm gefallen, per deputatos die Sache vorzunehmen, und sey ratione personarum mit Bayern einig, oder daß ein jeder Kreis die Seinigen denominire *).

Daraus, daß das Reich damals eine Deputation auf die Kreise ernannte, und den von Bayern vorgeschlagenen modum deputandi: daß nemlich jeder Kreis seine ausschreibenden Fürsten dazu abordnen sollte, annahm, erklärt sich, warum hier die Religionstheile nicht besonders gehandelt haben; da die Bestimmung der Deputirten von ihrer Willkühr nicht abhieng; so hatten sie auch kein eigenes Interesse zu handeln. Denn, wenn das Reich Kreisdeputationen verordnet, so muß es entweder die Personen, die bereits ein gegründetes Recht dabey zu erscheinen haben, benennen, oder den Kreisen deren Benennung überlassen. Beydes wurde hier beobachtet, man wählte die kreisausschreibenden Fürsten, überließ aber zugleich jedem Kreis die Beyfügung anderer Stände da, wo die gesetzlich verordnete Religionsgleichheit sie nothwendig machte. Um also eine gemeinschaftliche Ernennung der Deputirten

*) von Meiern I. Th. S. 1023 1028.

tirten gegen das eigene Recht der Religionstheile zu erweisen, passet dieser Fall gar nicht, weil das Reich keine besondere Deputirte ernannt, sondern nur nach beschlossener Kreisdeputation deren Zahl auf die ordinairen Kreisdeputirte nemlich die ausschreibenden Fürsten beschränkt hat. Dagegen ist aber das Ende des angezogenen Conclusi eine neue Bestätigung der Deputations Befugniß jedes Religionstheils in den Worten: „**und werden sich beyde Theile, was von jeder Religion „aus ein und anderem Kreise zu Erhebung der Parität für „weitere Stände beyzuordnen seyn, zu erklären wissen.**“ Diese Beyordnung wird hier der besondern Vergleichung und Erklärung eines jeden Theils überlassen, dadurch also die gemeinschaftliche Ernennung offenbar ausgeschlossen, und in diesem Fall eine gleiche Verfahrungsart bey den Kreisen wie bey dem Reich als bekannt angenommen. Auch verdient der von dem Verfasser zu Unterstützung seiner Meinung noch weiter angeführte Umstand: daß in der folgenden Sitzung Altenburg, **Hildesheim** und **Wolffenbüttel** die ausdrückliche Benennung der Deputirten in dem Concluso verlangt und dadurch die per majora geschehene Wahl derselben selbst erkannt hätten, ganz keine Rücksicht. **Wolffenbüttel** gab hievon zur Ursache an:

> „Wenn man schon aus jedem Kreise aequalem numerum dazu nehmen wollte, würde man doch ad paritatem deputandorum utriusque religionis dergestalt nicht gelangen, wollte man es aber allein auf die Ausschreibenden einrichten, würde es materiam novae litis geben: weil das Directorium in etlichen Kreisen streitig, z. E. im Westphälischen Kreis zwischen Neuburg und Brandenburg“ *).

Bey

*) Meiern I. Th. S. 1039.

Bey dieser Sitzung geschahen übrigens noch einige die Meinung des Verfassers bestreitende Aeusserungen von Gotha und Stablo:

„So viel die Defension anlange, wiederhole er das jüngste Votum, und lasse ihm die vorgeschlagene Deputation gefallen; Caesari wäre aber wegen Enge der Zeit zu repräsentiren, wie nöthig es sey, daß der Reichstag continuiret würde, damit man die Capitulation, Reichshofraths-Ordnung, matriculam imperii und den Supplikations-Rath in Richtigkeit bringen möchte; welches alles per deputatos extraordinarios geschehen könnte; die Katholischen würden sich der subjectorum halber schon vergleichen.“

Stablo — — der Deputandorum halber zur Polizey-Ordnung und Supplikations-Rath könnten sich sowohl die Katholischen als Evangelischen unter sich vergleichen *).“

§. 47.

Schluß der Schrift.

Was endlich bis 1704 noch weiter von dem Verfasser zum Behuf seiner irrigen Meinung beygebracht wird **), ist schon oben (§. 23 — 30.) hinreichend widerlegt; die Untersuchung der neueren Beyspiele aber gegen meinen Plan, und um so weniger nöthig, da immer nur von

*) ebend. S. 1038 1040.

**) in der angef. Abh. S. 32. folgg.

von Seiten der Katholiken die alte unrechtmäßige Protestation wiederholt, hingegen ihre Anmassung einer gemeinschaftlichen Wahl gegen die Evangelischen mit keinen neuen Beweisgründen unterstützt, oder wahrscheinlich gemacht werden konnte. Noch bleibt mir also nichts als der aufrichtige Wunsch übrig, durch diese Bogen den Leser in den Stand gesetzt zu haben, vermittelst Erwägung der aktenmäßig dargelegten Thatsachen, jeden Zweifel dieser Sache sich vollends selbsten zu lösen, und auf die Wahrheit aufmerksam zu werden, wie nützlich in öffentlichen Geschäften es sey, auf der einmal hergebrachten Handlungsweise fest zu beharren, und allen Verwahrungen, die entweder wirkliche Befugnisse durch einen Anschein von Recht untergraben, oder nur imaginäre Vortheile gewähren, und oft eine leidige Quelle des Zwists sind, so viel möglich den Zugang zu verschliessen.